#### Des Curners Pflicht.

Bon Adolf Stone.

Wach, Turner, auf! Das Volk steht im Gesecht. Zieh mit in Kanups für Freiheit, gleiches Recht. Freiwillig gibt dem Bolk man dieses nicht, Deshalb der Kanups. — In jeder seine Psticht!

Die Alasse, die uns Rechte vorenthält, Lebt im Genuß, für sie ist schön die Welt In diesem Unrecht. — Freier Geist schafft Licht, Das Volt wacht auf. — Tu jeder seine Psickt!

Tem Bolf Gesundheit, freies Spiel der Kraft, Dies sei zunächst das Ziel der Turnerschaft. Ein edles Ziel, wie die Bernunft es spricht, Ein Ideal! — In jeder seine Pflicht!

Wach, Turner, auf! Auch du bist noch ein Anecht. Bertritt mit Mannesmut dein gutes Recht, Zieh in den Kamps und sei kein seiger Wicht, Die Freiheit hoch! — Zu jeder seine Psticht!

Hart ist der Kamps, der Opser sallen viel, Haß, Spott und Hohn hat man für unser Ziel, Mishbrauch der Macht, seht Polizei, Gericht — Trop alledem! — In jeder seine Pflicht!

Ein Gegner ist die Teutsche Turnerschaft, Die für den Feind der Freiheit wirket, schafft, Sie übt Verrat! Sagt's ihnen ins Gesicht. Auch ihr der Kamps! — In jeder seine Pfiicht!

Haft dich verändert, deutscher Turnersmann, Sieh' deine Taten früh'rer Zeiten an Bon Freiheit, Gleichheit. — Die Geschichte spricht: Das war die Zeit — wo ihr tat eure Pflicht!

Für freie Turner bleibt das Ziel besteh'n: Dem Volk Gesundheit, Freiheit, Wohlergeh'n! Schon braust der Sturm, die lette Schranke bricht, Das Bolk wacht auf! — In jeder seine Pflicht!

# Streitschrift

für

# Mitglieder des Arbeiter-Curnerbundes

Von Karl Frey

Zweite Huflage

Arbeiter-Curn-Verlag, Frey & Backhaus, Leipzig.

# 21. Die Stellungnahme der Behörden zum Arbeiter-Curnerbund.

# A. Allgemeines.

In Ermangelung eines Reichsvereinsgesetzes und sonstiger einheitlicher Bestimmungen über das Vereinswesen in Deutschsand erhält die Zusammenstellung der verschiedensten Landessbestimmungen einen eigenartig kolorierten Anstrich, der noch bunter wird bei Berücksichtigung der verschiedensten Auslegungen der Gesesbestimmungen durch die jeweiligen behördlichen Korporationen. Die Vereine auf gesellschaftlichem Vereinsgebiet werden allgemein "nicht als auf öffentliche Angelegenheiten einwirkend" betrachtet und genießen dementsprechend etwas mehr unbeauss

Als Bereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten besfassen, gelten politische Bereine, die einflußreich auf die Gesetzgebung einzuwirken versuchen. Bereine, die zu Gesetzsbestimmungen in den Bersammlungen Stellung nehmen durch Borträge, Diskussionen, oder die in Bahlagitationen für Reichse, Landetagse und Gemeinderatswahlen eintreten, sind ohne weiteres politische Bereine, die sich mit politischen Angelegenheiten befassen. Bürden Turnvereine in ihren Bersammlungen politische Gegensstände erörtern oder sich in den Dienst einer bestimmten politischen Partei stellen, z. B. als Turnverein Bahlagitation treiben, Gelder für Wahlen und bergleichen bewilligen, so wäre die Dessentlichkeit

fichtigte (behördlicherseits) Bewegungefreiheit.

Bereinsgesetz unterstellt sind.

Benn in Bereinen, die geselligen Zwecken dienen, mal das Wort Politik fällt, ohne daß dieses als entsernter Zweck des Bereins angesehen wird oder wenn bei Festlichkeiten, bei Toasten, bei einer Rede ein Einzelner irgend welche politische Erörterungen macht, so ist dieses noch nicht der Beweis, daß der Berein ein öffentlicher, ein politischer ist. Wenn Mitglieder eines derartigen

erwiesen und sie würden als solche Bereine angesehen, die dem

Brivatvereins außerhalb des Bereins politisch tätig find und

Parteien zuzählen, so ist der Verein dasur nicht verantwortlich. Turnt z. B. eine Anzahl Mitglieder auf ihr Risiko und nicht im ausdrücklichen Austrag und Namen des Vereins bei irgend einer Festlichkeit eines politischen Vereins, so kann der Turnsverein nicht davon betroffen werden. Anders liegt die Sache, wenn ein Verein dazu seinen Namen hergibt, also einen volitischen Verein direkt als Turnverein unterstüpt. In diesem Falle wird der Verein je nach der Ausställung einer Behörde als politisch angesehen werden.

Nun ist aber das Sprichwort im Bolksmund nicht un= bekannt: "Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe!" Bieht jum Beispiel ein deutscher Turnverein jum Gedansest und macht bort turnerische Vorführungen oder zur Geburtstaasseier eines Regenten, dann wird dieses nicht als politische Tatiafeit angesehen. Politisch soll es aber sein, wenn die gewerfschaftlichen Organisationen Feste seiern und die Arbeiterturner bort ihre Borführungen machen. Solange die Behörden einfach dem Dolus zuneigen, daß die Absicht des Politiktreibens in uns liege und dann ihre Urieile demgemäß abgeben, solange werden sich die Meinungen gegenseitig nicht finden. Behördlicherseits ift anerkannt, daß in unseren Statuten nichts steht, was darauf schließen laffe, daß die Arbeiter-Turnvereine Politik treiben. Im deutschen Turnstatut sinden wir aber die "Einwirkung auf die öffentliche Meinung" wörtlich ausgedrückt; bas jell aber keine Politik fein. Wenn die Deutsche Turnerschaft in ihren Eingaben an die Behörden uns gang gehörig politisch abtanzelt und anschwärzt, dann geht diese Turnerschaft als un= politisch daraus hervor, während die Angeschuldigten natürlich politisch sein muffen. Bringen wir in öffentlichen Versamm= lungen die Politik der deutschen Turnerschaftsführer wörtlich jum Bortrag, dann wird es uns gegenüber als Politif angesehen und wir werden bemgemäß behandelt, während diejenigen Leute, die diese Politik ersonnen haben, politisch so unschuldia find wie die fleinen Rinder.

Keine Politik war es, als im Jahre 1904 ber beutsche Turmverein Großsüßen in Württemberg eine Wählerabteitung zur Bürgerausschußwahl bildete und den eingegangenen Komspromiß mit der sozialdemokratischen Partei so hielt, daß die drei Turnvereinskandidaten gewählt wurden und der Sozialsdemokrat durchsiel. (Siehe auch "Schwäbische Tagwacht" vom

29. Tezember 1904.) Als politisch wurde aber unser Verein in Limbach denunziert, weil einige von seinen Mitgliedern im Turnstittel Flugblätter getragen haben. Nichtpolitisch soll essein, wenn im offizielten 8. Rundschreiben der Teutschen Turnerschaft, das Tr. Goep versandte, der Nachsatz steht:

N. S., 17. Juni 1903.

Vei der gestrigen Neichstagswahl sind auf mich rund 22 500, auf meinen sozialdemokratischen Gegner 43 500 und auf einen Antisemiten 1300 Stimmen gesallen. Ich habe der vaterländischen Pflicht, in die Bresche einzutreten, genügt, danke aber dem Himmel, daß ich nicht gewählt bin. — Freund Ahrott ist Königlicher Kanzleirat geworden.

Keine Gesetsesverletzung ist es, wenn ein P. Fickenwirths Reichenbach für einen abtretenden Gauturnwart — um demselben ein Geschent zu machen — eine Sammlung einleitet, die weder angemeldet noch behördlich erlaubt ist und darin doch so bestimmt jeder Vorturnerschaft des Ganes 2 Mt. abgefnöpst werden sollen. Eine Gesetsverletzung ist es jedoch, wenn ein Turner (Schönau) während der Reichstagswahl bei seinen Turnkameraden sammelt. Nichtpolitisch ist es, wenn z. B. in Meißen die Turnhalle der sos genannten reichstreuen Partei zu Wahlversammlungen durch den Turnvat zur Verfügung gestellt, der sozialdemokratischen Partei dieses jedoch verweigert wird. Politisch ist es aber, wenn gegen diese Handlung des Turnvates Protest erhoben wird.

Die Widersprüche und Auffassungen über Bereine und ihre Tätigkeit sind so bunt, daß aus dem, was wir in diesem Kapitel nachweisen, uns ein wahrer Fregarten entgegenleuchtet.

## B. Allgemeine behördliche Magnahmen.

Die fortwährenden Denunziationen der Deutschen Turnersschaft und ihrer Führer mußten die Behörden veranlassen, Stellung gegen die Arbeiter-Turnvereine zu nehmen. Da diese Anschwärzungen von einer Seite ausgingen, die bei den Beshörden unbedingten Glauben fand, so wurde nach einer Beweißsführung gar nicht gefragt, die Behauptungen wurden als vors

handene Tatsache angesehen und dem damaligen Minister des Junern, Herrn v. Köller, war es vorbehalten, einen Erlaß in die Welt zu sehen, in dem es heißt:

"Es ist bekannt geworden, daß die Anhänger der Sozialsdemokratie neuerdings auch das Turnwesen als ein Mittel benuhen, ihren Einstuß auf immer weitere Kreise auszusdehnen . . . namentlich auch auf jugendliche Personen . . . Gründung von Turnvereinen, die sich angeblich nur mit Turnen beschäftigen, in Wahrheit aber der sozialdemokratischen Organisation und Agitation dienen . . . 1893 zu einem deutschen Turnerbund in Gera zusammengetreten."

Wie befannt klingen boch diese Worte, es ist, als ob sie dem damaligen Minister v. Köller in die Feder diktiert worden wären. Nach einer Beschreibung der Organisation des Bundes und der Behauptung, daß die "Arbeiter-Turnzeitung" sozialistische Umtriebe anstrebe, werden die Regierungspräsidenten ersucht, ihre diesbezüglichen Ersahrungen zu berichten und wiz gegen den Arbeiter-Turnerbund vorgegangen werden könne. Der Erlaß besagt dann weiter:

Bu unterscheiden sind drei Gruppen: 1. Die Deutsche Turnerichaft, welche die Pflege vaterländischer Gesinnung als Bereinszweck anerkennt. 2. Der Deutsche Turnerbund, welcher seiner Zeit wegen ausgesprochener antisemitischer Tendenz von der Turnerschaft ausgeschlossen wurde. Mittelpunkt Wien. 3. Arbeiter-Turnerbund Deutschlands, welcher im Dienste der jozialdemotratischen Organisation steht. — — Im Ginvernehmen mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten ist von seiten der Unterrichts= verwaltung gegen das Treiben staatsgesährlicher Turnvereine burch drei Magnahmen entgegen zu wirken gesucht worden, und zwar: 1. durch Berbot ber Teilnahme von Schülern und Schülerinnen, 2. durch ablehnende Haltung etwaigen Gesuchen gegenüber um Gestattung der Benutzung von Turnräumen und Turngeräten, die Schulen gehören, 3. durch Fernhaltung folder Versonen von staatlichen Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern und Wehrerinnen sowie von Turnlehrer= und Turnlehrerinnen=Brüfungen, die möglicherweise die Leitung des Turnunterrichts in den nicht zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Bereinen übernehmen tonnten."

Die Deutsche Turnerschaft ist hier also schon als alleinsseligmachend im Jahre 1894 beklariert worden und man müßte Sand in den Augen haben, wenn hier die Deutsche Turnerschaft nicht dahinter steckte. Kaum ein Jahr war unser Bestehen, die "Arbeiter-Turnzeitung" hatte vollauf mit inneren organisatorischen Fragen zu tun und dennoch diese durch seine Beweise gestützten Behanptungen in dem Erlaß. Der lakonische aber plumpe Sinsweis auf den antisemitischen Turnerbund ist sür uns Beweis genug, daß der Herr v. Köller ganz und gar nicht über Turnersorganisationen informiert war, es wurde ihm erst erzählt. Kurz war die Amtsdauer dieses Ministers und wir stehen heute noch unentwegt auf sestem Grund und Boden ausgebaut da, trohalter Schifanen, die der Erlaß im Lause der Jahre über uns gebracht hat.

Uns ber Reihe von Vereinsauflösungen sind hier genannt:

Arnstadt i. Thür. 1894 wurde der Arbeiter-Turnberein ausgeföst 1. weil er in einem Lokal turnte, darin auch sozials demokratische Bersammlungen abgehalten wurden; 2. wegen nicht geeigneter Geräte; 3. weil kein Turnlehrer vorhanden sei; 4. weil die sozialdemokratische Presse aussorbere — Bergnügungsvereine (!) zu gründen und 5. weil die Lorstandsmitglieder Sozialdemokraten wären.

Wegen ber Teilnahme am 1. jadhiifden Kreisturntag in Hohenstein-Ernstthal wurden unter anderem aufgelöst die Bereine Markersdorf, Helbersdorf, Sohenstein-Ernstthal, Elsterberg, Alt= Chemnis. Lichtenftein-Rallenberg löfte fich felbst auf. In Siegen bei Chemnig murde ebenfalls ber Berein aufgelöft, besgleichen ber Berein in Trachau bei Dresden. In Wurzen wurde das Turnen polizeilich überwacht, Zwickau unter das Vereinsgeset, gestellt, Sobenftein-Ernftthal zum zweitenmal aufgelöst und eine Angahl Turngenoffen wegen angeblicher Fortführung bes Vereins unter Anflage gestellt. Angeflagt waren 20 Turngenoffen, berurteilt wurden 8 Mann zu je 12 Mark, 3 zu je 6 Mark, 1 zu 3 Mark und 8 wurden freigesprochen. Die Anklage lautete auf Fortsetzung eines verbotenen Bereins (Pfingften 1894). Dieje Antlage und Aburteilung wurde 4 Jahre später (1898) vollzogen. Das gleiche Schickfal widersuhr einem Teil Mitglieder des Alt-Chemniner Bereins. Crimmitschau erhielt burch einen Entscheid des Oberlandesgerichts die alten Rechte

wieder, der Turmwart mußte aber Strafe bezahlen, weil er bas Turnwartsamt nicht als Gewerbe angemeldet hatte. Wie unfere Bereine dazumal in Sachsen behandelt wurden — heute ist es nicht viel beffer — zeigt ein Fall aus Chemnit-Rappel. Der Berein hatte den Austritt aus der Deutschen Turnerschaft beschlossen. Daraufhin traten 87 Personen neu ein, lauter Fabrifanten, Direktoren und Pastoren, um den Berein wieder aufs andere Geleis zu befommen. Run traten zu berielben Beit auch 122 Arbeiter dem Berein nen bei; somit war die beabsichtigte Schiebung verhindert und die 87 Herren schoben wieder von felbst ab. Run fuhr die Amtshauptmannschaft unter den renitenten Berein. Die 13 Turnratsmitglieder murben auf die Amtshauptmannichaft zu einer Turnratsfigung berufen und ihnen folgende Antrage zur Beschlufiaffung unter= breitet: 1. alle Mitglieder, die einem Wahlverein angehören, auszuschließen; 2. die in letter Zeit aufgenommenen Mitglieder als nicht aufgenommen zu betrachten; 3. auf dem Turnplat und in der Halle sollen keinerlei Abzeichen getragen werden. Der Turnrat lehnte die amtshauptmannschaftlichen Unträge ab und so wurde der Berein unter das Bereinsgesetz gestellt. Um 8. Oftober 1895 erichien ein Gerichtsbeamter, Gendarm und Ortspolizist in der Turnhalle, um eine Durchsuchung vorzu= nehmen. Gefunden murde nichts. Alsdann ging es ins Turn= lokal und als auch bort die Suche vergebens mar, famen ber Borfitzende und einige Turnratsmitglieder an die Reihe. Hier bestand die fette Ausbeute in ein paar Arbeiter-Turnzeitungen.

Die Politif der kleinen Nadelstiche sei nur an einigen Beis spielen unter den vielen illustriert:

Linden b. Hannover. Der Berein mußte sich furz nach seiner Zugehörigkeit zum Bunde die polizeiliche Neberwachung gefallen lassen.

Teuchern S.-A. Konfisziert wurde in einer öffentlichen Turnerversammlung die Broschüre "Wert und Bedeutung des Arbeiter-Turnerbundes", aus welcher der Referent das Goepsche Lied: "Es starret die Welt von Soldaten u. s. w." vortrug.

Königswufterhausen. 1. Kreis. Wegen seiner staats= gefährlichen Gigenschaften wurde das "flammende" Qundesplakat konfisziert. Stralau=Rummelsburg. In der Generalversammlung der Freien Turnerschaft erschien zum "Schutze" der Teilnehmer ein Gendarm.

Halberstadt. Der Turnverein "Freiheit" wird 1896 unter das preußische Bereinsgesetz gestellt.

Lohma b. Schmölln. Der Baron v. Stein brohte mit sofortiger Entlassung, wenn einer von seinen Knechten dem Berein angehöre.

Guben. Bei der Maiseier 1904 wirften freie Turner mit und bedienten sich eines roten Läppchens, welches an der Sprungschnur angebracht wurde. Die Polizei ruhte nicht eher, bis das rote Ding entsernt war.

Zittau. Der böhmische Bruderverein Warnsdorf erhielt die Erlaubnis, zum Bezirfsturnfest im geschlossenen Zug in die Stadt einmarschieren zu können. Diese Erlaubnis wurde jedoch wegen Mitsührens der Fahne des Bereins zurückgezogen, weil diese — rot war.

Derartige Schikanen können zu hunderten hier aufgeführt werden. In Nr. 13 der "Arbeiter-Turnzeitung" sind vom Jahre 1905 allein zirka 80 Orte aufgeführt, die derartige Maßnahmen zu erdulden hatten.

Unsere öffentlichen Turnerversammlungen werden öfters als politisch angesehen, an denen Personen unter 21 Jahren nicht tetlnehmen dürsen. Fordert der Borsitzende nicht zum Berslassen des Saales auf, dann verfällt er der Strase wie Turner in Paunsdorf, Taucha u. s. w. Für die politische Tendenz einer Bersammlung gilt schon die aufgestellte Tagesordnung und das Befanntsein, daß Arbeiter-Turnvereine eine politische Richtung hätten.

Amtshauptmannschaft Chemniß. Die Königl. Amtshauptmannschaft hat, wie Ihnen auf die Eingabe vom 19. v. M. hierdurch erössnet wird, keine Veranlassung, auf Ihre Veschwerde darüber, daß der Gemeindevorstand zu Turth in der von Ihnen für den 11. März einberusenen össentlichen Turnerversammlung die Entsernung der Minderjährigen verlangt hat, etwaß zu vers jügen. Die Versammlung war hier als öffentliche Turnervers sammlung mit der Tagesordnung: 1. Zwed und Ziele der Arbeiter-Turnvereine, 2. Diskussion, angemeldet und dementsprechend ift auch die Anmeldebescheinigung vom 11. März 1905

ausgestellt worden.

Da die Arbeiter-Turnwereine bekanntermaßen eine außegesprochen politische Richtung haben, so konnte es für den überwachenden Gemeindevorstand nicht zweiselhast sein, daß der Vortrag über Zweck und Ziele der Arbeiter-Turnwereine auch die Erörterung politischer Fragen bestimmt sein würde. Unter diesen Umständen war sein Verlangen, daß die anwesenden Minderjährigen sich vor Veginn des Vortrags entsernen sollten, durchauß gerechtserigt.

Die Kal. Amtshauptmanuschaft: Dr. Morgenstern.

Schmölln. Die Antwort des Herzoglich jächsischen Ministeriums zu Sachsen-Altenburg auf eine eingereichte Beschwerde wegen der Ausweisung der Minderjährigen aus einer am 29. August 1896 abgehaltenen öffentlichen Turnerversammslung mit dem Thema: Das Verhältnis der sustematischen Leibessübung zur modernen Kulturgesellschaft, hat solgenden Wortlaut:

Die Beschwerde des Einberusers der am 29. vorigen Monats in der Wartburg abgehaltenen öffentlichen Turner= und Turnerinnenversammlung über die von dem überwachenden Polizeibeamten veranlagte Ausschließung ber Minderjährigen mird als unbegründet gurudgewiesen. Gegenstand ber Tages= ordnung diefer Berfammlung mar ein Bortrag über bas Berhältnis ber inftematischen Leibesübung gur mobernen Kulturgesellschaft. Daß bei dem Borrrag nicht lediglich turnerische Intereffen besprochen, sondern auch das Berhälmis bes von dem Einbernfer und dem Bortragenden vertretenen Turnerfreises zur bestehenden politischen Ordnung dargelegt merden murde, ergab bie Jaffung bes Bortrags= themas. Der Bortrag hat also unzweiselhaft eine öffentliche Angelegenheit im Sinne des § 1 der höchsten Berordnung, Die Berhütung des Migbrauchs des Berjammlungsrechts betreffend, vom 28. Januar 1888 — Gesetssammlung S. 7 — Bum Gegenstande. Rach § 5, Biffer 1, diefer Berordnung mußten deshalb die Minderjährigen von der Teilnahme an ber Berfammlung ausgeschloffen werden. Der Bortrag hat übrigens auch zur Genüge bewiesen, daß ein wesentlicher Zweck der Versammlung war, die politische Stellung des sozial= demokratischen Arbeiter-Turnerbundes gegenüber den anderen turnerischen Verbänden klarzulegen und den Versammlungseteilnehmern zu empsehlen. Die Maßnahmen des die Verssammlung überwachenden Beamten war daher gerechtfertigt.

In Bertretung: Dr. Ulrich.

Den Um= und Aufzügen der Arbeiter=Turnvereine wird damit zu begegnen gesucht, daß selbige im Interesse der öffent= lichen Ordnung und Vertehresicherheit zumeist dem Verbot ans heimfallen.

Merseburg. Here protofollarische Beschwerde vom 28. Juli über die Berjügung der Polizeiverwaltung zu Merseburg vom 26. Juli, durch welche die von Ihnen am 29. Juli beabsichtigte Beranstaltung eines öffentlichen Aufzuges durch die Straßen der Stadt nicht genehmigt ist, wird nach Feststellung des Sachsverhaltes als unbegründet zurückgewiesen, da aus der Beransstaltung dieses Aufzuges eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besürchten war. Ich stelle Ihnen anheim, den Mitunterzeichnern der Beschwerde von Borsstehendem Kenntnis zu geben. Frhr. v. d. Recke.

Hannover, ben 8. Aluguft 1903.

Der Königliche Polizeipräfident zu Hannover.

I. P. 3000.

Auf das Gesuch vom 7. Mai und 22. Juli d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich die Abhaltung des gelegentlich des Bezirfsturnsestes des 11. Kreises des 3. Bezirfs des Arbeiter-Turnersbundes für den 16. August d. J. geplanten öffentlichen Auszuges, sei es mit oder ohne Musikbegleitung, aus ordnungssund verkehrspolizeitichen Gründen nicht gestatten kaun.

gez. Steinmeister.

Hohenstein=Crustihal, den 2. August 1900. An Herrn . . . . . hier.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Zwickau hat auf Ihre Beschwerde vom 7. vorigen Monats die in Abschrift beigefügte Entscheidung getroffen.

Indem Ihnen dies hiermit befannt gegeben wird, teilen wir Ihnen zugleich nuch mit, daß der Stadtrat zu den für den

26. August dieses Jahres hierselbst geplanten Um= und Aufzügen die Genehmigung aus solgenden Gründen versagt hat:

Die Umzüge würden, wenn sie stattsänden, Straßen berühren, in denen auch Personen wohnen, welche nicht sozialdemotratischen Tendenzen huldigen, diese würden Anstoß an
dem Umzug nehmen und der Umzug würde, wie es ja unzweiselhaft ist und durch das Tragen roter Abzeichen auch zum
Ausdruck gebracht werden würde, weniger den Charafter eines
Festzugs, als den einer politischen Demonstration tragen. Im
Interesse der öffentlichen Ruhe und zur Vermeidung von Aergernis
bei den politisch anders Gesinnten ist deshalb die Genehmigung
für die geplanten Umzüge versagt worden.

Der Stadtrat. Dr. Politer, Burgermeifter.

Besse i. Heffen. Im August 1899 feierte der Turnverein. Frohe Zukunft in Beffe fein Stiftungsfest, zu welchem auch fechs Bezirksvereine erschienen waren. Wie nun üblich, murde ein Festzug veranstaltet. Der Borsitzende von Besse hatte um die Erlaubnis zu diesem Zuge nachgesucht. Der Bürgermeister hatte versprochen alles zu besorgen. Alls nun einige Tage vor dem Feste mehrere Turngenossen wegen der Erlaubnisbescheinigung anfragten, antwortete ber Bürgermeifter, wenn fie eine haben wollten, mußten sie auf das Landratsamt. Auf den Borhalt hin, daß er doch die Erlaubnisbescheinigung hatte beforgen wollen und um auf das Landratsamt zu gehen, es doch schon zu spät sci, antwortete ber Bürgermeister: Ich erlaube und verbiete Euch auch den Zug nicht. Auf diesen Bescheid hin führte der Besser Berein den Festzug aus. Die erschienenen Bereine, welche hier= von nicht unterrichtet waren, machten den Festzug mit, der auch, wie das ganze Fest, in der schönsten Weise verlief und durch nichts geftört murde. Ungefähr 3 Wochen nach dem Feste murden Die in Beffe vertreten gewesenen Bereine zu ihrem größten Er= staunen auf die Bürgermeisterämter gerufen und gefragt, ob sie in Beffe gewesen seien. Später erhielten zirka 100 Turngenoffen der verschiedenen Bereine Strafbesehle von je 4,10 Mart, was zusammen über 400 Mark ausmacht. Ferner wurden weitere 13 Turgenoffen als Führer und Ordner eines verbotenen Um= zuges und als Redner einer nicht erlaubten öffentlichen Bersammlung unter freien Himmel angeklagt. Als nämlich der Festzug auf dem Festplat angelangt war, hatte der Vorsikende

von Besse die erschienenen Bereine begrüßt, aber weiter hatte kein Turngenosse etwas gesprochen. Der Massenvozeß fand am 27. März 1900 im Nathaussaal in Gudensberg statt. Der Gerichtssaal war zu klein, da alle Angeklagten erschienen waren. Das Urteil lautete auf je 24 Mark Gelostrase für zwei Führer des Festzuges, alle anderen Angeklagten wurden freigesprochen. Die Anklage bezüglich einer nicht erlaubten össentlichen Verssammlung unter freiem Himmel siel ebenfalts unter den Tisch. Danach ist zu beurteilen, wie seicht die Beweisssührung der Anstläger war.

Findet man schon aus all dem vorsiehenden Wilft von Maßnahmen nicht eine wirkliche greisdare Handhabe von Beweissührung für deren Berechtigung, so tappen wir auch völlig im Dunkeln darüber, warum die Behörde so eisrig danach strebt, uns unter allen Umftänden als politische Bereine zu ertfären. "Man hat gehört", "es wurde befannt", "es ist erwiesen", "es wird angenommen", das sind so die Ausdrücke, welche die bebördlichen Maßnahmen rechtsertigen müssen. Nähere Gründe anzugeben, wird nicht für nonwendig erachtet, denn dazu sehlen seste Unterlagen.

C. Unter dem Bereinsgejeg.

Franksurt a. M. Die Einreichung ber Mitgliederliste wird gesordert, der Borsitzende verweigert die Einreichung; 30 Mark Geldstrase war die Folge. Aus die eingereichte Besichwerde hin mußte das Schöffengericht den Angeklagten—leider sreisprechen aus Mangel an Beweismaterial. Das Urteil betont ein paar Mal das Börtchen "leider".

Berlin. Berein "Fichte". Das Polizeipräsidium von Berlin hat am 26. Mai 1900 die Einreichung des Mitglieders verzeichnisses angeordnet, weil der Berein eine Einwirfung auf össentliche Angelegenheiten ausübe. Der Vorsigende des Bereinstließ durch den Rechtsanwalt Heine Klage beim Oberverwaltungssericht erheben. In längeren Schriftsten wurde ausgeführt, daß der Berein feinerlei politische Zwecke versolge, sondern sich

lediglich der Turnkunst widme. Durch turnerische Aufsührungen bei Arbeitersesten könne doch unmöglich von einer Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten die Rede sein. Biel näher liege doch der Gedanke, daß die Mitglieder des Bereins, die diese Mitwirkung ansüben, dadurch Interesse sür das Turnen in weite Bolkskreise hineintragen. Bas half aber alles, der erste Senat des Oberverwaltungsgerichts wies am 12. Juli die Klage des Vorsigenden ab und erklärte die Berfügung des Polizeispräsidenten für berechtigt.

Aachen. Ein Strasmandat von 30 Mark erhielt der Vorsitzende G., weil er das Mitgliederverzeichnis trop Aufsorderung nicht eingereicht hatte. Gleichzeitig wurden ihm weitere 10 Mark angedroht, wenn nach einer Trist von 3 Tagen dem nicht nach= gekommen sei.

Duisburg. Um dem fortwährenden Drangen, die Mitgliederliste einzureichen, zu entgehen, lieferte der Borsitzende der Behörde das Protofollbuch aus und siehe da, es wurde darin glücklich entdeckt, daß 3/4 Jahr zurück einmal der Antrag ge= stellt mar, eine "Maifeier" zu veranstalten. 3mei Strafbefehle von 15 Mark waren die Antwort auf die Einreichung des Protofollbuches. Gerichtliche Entscheidung murde dagegen an= gerufen und die Staatsanwaltschaft ließ durch den Mund ihres Bertreters bem Angeflagten gegenüber erffaren: "Benn Gie ber Polizei Ihre Statuten und Protofolle einreichen, dann erfennen Gie doch an, daß Gie fich mit biffent= lichen Angelegenheiten befaffen." Das Urteil lautete auf Freisprechung. Das Gericht war bei dem freisprechenden Urteil einsichtig genug, zu erklären, daß das Berhalten einzelner Mitglieder nicht genüge, um die Tätigkeit des Bereins als "politisch" zu tennzeichnen. Der Berein hatte auch eine "Mai= feier" arrangieren fonnen, ohne für politisch erklärt zu werden. Erst die politische Betätigung des Bereins selbst oder die tat= fächliche Erörterung öffentlicher Angelegenheiten feien Mertmale, welche die Behandlung auf Grund des preußischen Bereinsgesetes rechtfertigen.

Die Amtshauptmannschaft Döbeln hat sich erlaubt, ohne jede Beweissührung dem Arbeiter-Turnerbund Politik nachzureden, wie aus einem Schriftstäck an den Berein in Hartha hervorgeht: Döbeln, am 16. Juli 1904.

Gegen die von Ihnen eingereichten Statuten des Arbeiters Turnvereins zu Hartha hat zwar die Königliche Amtshauptmannsichaft nichts einzuwenden.

Da jedoch der Verein nicht allein des Turnens halber, sondern wie aus der Geschichte seiner Gründung hervorgeht, insbesondere um deswillen zusammengetreten ist, um einen Teil der Harthaer Turner im Gegensatz zum Verbande der Teutschen Turnerschaft und in Beziehung zum Arbeiter-Turnerbund zu bringen, diese Beziehung aber in erster Linie eine politische ist, so ist es unvermeidlich, daß der Berein auch öffentliche Angeslegenheiten in den Bereich seiner Tätigkeit ziehen wird. Der Arbeiter-Turnverein nuß deshalb als ein solcher angesehen werden, dessen Zweelind auf öffentliche Angelegenheiten bezieht und ist mithin dem Bereinsgeses zu unterstellen.

Der Verein hat bemnach alle eintretenden Veränderungen in den Personen seines Vorstehers und seiner sonstigen Organe, sowie seines Zweckes und seiner Statuten längstens innerhalb Tagen, von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, schriftlich hier einzureichen — vergleiche § 19, Absat 2 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 — und auch im übrigen die einschlagenden Vestimmungen des augegebenen Gesetzes zu besolgen, insbesondere aber gemäß § 23 des Vereinsgesetzes minderjährige Personen von allen Jusammenkunsten, mitshin auch von allen turnerischen und sonstigen Uedungen ausschichte Personen Vestigen Uedungen ausschlichte Personen Vestigen Uedungen und sieher Vestigen Uedungen und sieher Vestigen Uedungen und sieher Vestigen Uedungen und sieher Vestigen Vestigen Uedungen Vestigen Uedungen und sieher Vestigen Vestigen Uedungen Vestigen Uedungen Vestigen V

Die Amtshauptmannschaft Borna ist sehr vorsichtig bei ber Einräumung juristischer Rechte für die Turnvereine. Das hat unser Verein in Geithain ersahren. Auf das Ansuchen des Vereins, die Eintragung ins Vereinsregister zu bewerkstelligen, erhielt er solgende Antwort:

"... Nach den angestellten Erörterungen läst sich zwar der Verein die Pstege der Turnerei angelegen sein. Ein ersheblicher Teil seiner Mitglieder beschäftigt sich aber auch lebhast mit politischen Angelegenheiten. Deshalb ist die Amtshauptsmannschaft gezwungen, den Verein einer sorgsältigen Ueberswachung zu unterwersen und diese würde den Behörden und deren Aussichtsborganen erschwert werden, wenn dem Verein

durch Eintrag in das Vereinsverzeichnis die Füglichkeit gegeben würde, Tanzvergnügungen ohne besondere behördliche Erlaubnis zu veranstalten."

Der Turnverein "Frohsinn" Herwigsborf reichte übersstüßsigerweise das Statut zur Genehmigung bei der Kgl. Amtsshauptmannschaft Zittau ein. Das Statut wurde nicht genehmigt und die im Statut vorgesehene "Pflege der turnerischen Literatur" beanstandet. Für die Nichtgenehmigung wurden 15 Mark Kosten gesordert. Eine Beschwerde bei der Kreishauptmannschaft Bauten hatte eine weitere Kostenberechnung von 25 Mark zur Folge und der Verein hatte immer noch sein genehmigtes Statut. Auf eine Beschwerde beim Ministerium wurden die Kostensbeträge auf zusammen 6 Mark reduziert. Heute turnt der Verein und fristet sein Dasein ohne behördlich genehmigtes Statut.

Neberaus toll ging es dem Turnverein Themar II. Der Berein trat dem Bunde bei und hatte die juristischen Rechte. Ein Denunziant hatte nach längerer Zeit herausbekommen, daß laut Statut der Turnrat über die Mitgliederausnahmen allein zu befinden hat und nicht die Versammlung. Dieses Versehen machte sich die Behörde nutbar und erklärte alle seit 1905 außegenommenen Mitglieder für nicht ausgenommen. Der frühere Vorstand trat nun in Tätigkeit und der Verein war "gerettet". Ob die Vereinsssteuern den über 40 abgesägten Mitgliedern wieder herausbezahlt wurden, konnte die heute niemand sagen.

Die folgende Entscheidung, soweit sie unserem Bund, Turnseitung und Liederbuch berührt, ist in Nr. 20 der "Arbeiters-Turnzeitung" von 1906 fritisch beleuchtet:

Der Landrat. Tagebuch=Nr. 5728.

Reichenbach i. Schl., ben 20. September 1906.

Ihre Beschwerde vom 13. v. M. über die polizeiliche Berssügung des Herrn Amtsvorstehers dortselbst vom 9. desselben Monats, durch welche der dortige Berein als politischer Berein im Sinne § 2 des Bereinsgesetzes vom 11. März 1850 ansgesprochen und die Einreichung der Satungen sowie eines Mitsgliederverzeichnisses von Ihnen als Borsitzenden gesordert worden ist, muß als unbegründet zurückgewiesen werden.

Alls politischer Verein ift eine Mehrheit von Personen aufaufaffen, die vermöge Nebereinkommens fich unter einer Leitung für längere oder kürzere Zeit zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten vereinigt hat. Nach den angestellten Ermitt= lungen wird in dem von Ihnen als Borfitenden vertretenen Turnverein "Freie Turnerschaft" die Arbeiter=Turnzeitung ge= halten, ein im sozialdemokratischen Sinne geleitetes Blatt. Ferner wird ein Liederbuch "Der freie Turner", herausgegeben vom Arbeiter=Turnerbund, benützt, deffen Inhalt in der Mehrzahl ber Lieder durch den Hinweis auf die Gegenfätze zwischen dem sogenannten arbeitenden Bolfe und den anderen Bevölkerungs= flaffen die Anschauungen und Bestrebungen der Sozialbemokratie den Lesern und Hörern der Lieder zielbewußt vermittelt. Der Turnverein hat fich weiter durch das Anlegen von Abzeichen, die bei der Sozialdemokratie zur außeren Rennzeichnung der Mitglieder üblich find, gelegentlich des Umzuges am 13. Mai d. 3. als ein Glied desselben öffentlich gekennzeichnet und durch diese öffentliche demonstrative Kundgebung sich felbst als politischer Berein charafterifiert. Endlich ift in der von Ihnen auf den 11. August d. 3. einberufenen öffentlichen Bersammlung der Turner der politische Standpunkt der Arbeiter=Turnvereine, zu denen der von Ihnen vertretene Berein sich gahlt, und das Streben berfelben als Vortämpfer für die Zwecke und Ziele ber Sozialbemotratie in unzweifelhafter Weise zum Ausdruck gebracht worden. Aus diesen Umständen geht ausreichend her= vor, daß der dortige Turnverein "Freie Turnerschaft" nicht nur im sozialdemokratischen Sinne geleitet wird, sondern auch sein Bestreben barauf richtet, die Anschauungen der Sozialbemokratie unter feinen Mitgliedern zu verbreiten und damit die Beftrebungen der sozialdemokratischen Partei überhaupt zu fördern. Hierin liegt aber die Absicht der Ginwirkung auf Angelegen= heiten, die das gesamte öffentliche Intereffe berühren. dortige Turnverein "Freie Turnerschaft" fällt deshalb unter § 3 des Bereinsgesetzes vom 11. Marg 1850, als beffen Borfigender Sie die Statuten und das Mitgliederverzeichnis binnen drei Tagen nach Stiftung des Bereins der Ortspolizeibehörde einzureichen haben zur Bermeidung der im § 13a a. D. ange= brohten Strafe. Die Berfügung bes herrn Umtsvorftebers dortselbst vom 9. August d. J. ift deshalb gerechtfertigt. Die in diefer Berfügung angedrobte Strafe von 60 Mark ift in 14

bieser Höhe durch die Umstände begründet und Ihre hiergegen gerichtete Beschwerde vom 19. August d. J. muß zurückgewiesen werden.

3. B.: v. Pommer=Esche, Regierungsaffessor.

Dieser vorstehenden Entscheidung schließen wir als Gegenstück das Urteil der vierten Strassammer des Agl. Landgerichts in Düsseldorf vom 15. März 1906 auszugsweise an. Ausgeslagt waren der Vorsigende, Kassierer und Schriftsührer unseres Vereins, weil dieselben einer Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezichtigt waren und der Aussorderung der Ortspolizeibehörden, das Mitgliederverzeichnis und die Statuten des Vereins einzureichen, nicht nachgekommen sind. Der Nachmeis sollte die Antlage stühen, 1. daß der Vorsigende ein rühriges Mitglied der sozialdemokratischen Partei war, 2. daß in einer Festschrift zum zehnjährigen Stiftungssest sozialdemokratische Gedanken und Ausführungen enthalten sein sollten und 3. wurden von dem Kläger die Nummern 22, 23 und 24 der "Arbeiter-Turnzeitung" von 1905 als Beweisstücke beigegeben. Die freisprechende Urteilsbegründung sagt zu 1:

"Das kann aber zur Führung des erforderlichen Nachweises nicht ausreichen. Der Angeklagte zu 1 hat kein Sehl daraus gemacht — die übrigen Angeklagten bestreiten es unwiderslegt —, überzeugter Anhänger der sozialdemokratischen Partei zu sein, stellt aber in Abrede, irgendwie agitatorisch in dieser Hinscht ausgetreten zu sein. Würde selbst letzteres zutreffen und würden auch die übrigen Angeklagten und vielleicht auch ein großer Teil der Vereinsmitglieder sür ihre Person der sozialdemokratischen Partei angehören, so würde dies doch den Verein als solchen nicht berühren, solange nicht sessitet, daß auch er in irgend einer Weise derartige Gesinnungen betätigt hat."

Bu 2 wird gesagt:

"Bas die vorerwähnte, zu den Aften gebrachte und ihrem ganzen Inhalt nach in der Hauptverhandlung verlesene Testschrift zur Feier des zehnjährigen Bestehens des Vereins andeslangt, so geben die Angeklagten zu, daß dieselbe bei Gelegenheit der Veier verteilt worden sei und daß der Angeklagte zu 1 einen Teil des Inhalts versaßt habe. Es handelt sich hier nur um eine einmalige gelegentliche Kundgebung, die zur Ersorschung der eigentlichen Zwecke des Bereins nur dann verwertet werden

könnte, wenn jene Zwecke daraus mit faßbarer Alarheit heraussgeschält werden könnten. Dies erscheint aber, abgesehen von den statutenmäßigen turnerischen Zielen, darüber hinaus nicht tunlich, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß eine gewisssallebemokratische Färbung in dem Inhalt der Festschrift zutage tritt, welche in der diesbezüglichen Gesinnung der Versasserischen Grund haben mag. Hieraus allein aber einen spezisisch sozialdemokratischen Zwec des Vereins als solchen herzuleiten, erscheint dem Gericht nicht angängig."

Interessant sind die Ausführungen der Urteilsbegründung

bezüglich der "Arbeiter-Turnzeitung". Es heißt:

"Die Angeklagten haben nicht in Abrede gest Ut, daß jene Zeitung von den Bereinsmitgliedern durch Beremitslung des Bereins gehalten werde, ihr aber jede politische, insbesondere jozialdemokratische Tendenz abgesprochen. Das Gericht hat eine solche auch nicht in den bei den erwähnten in der Hauptverhandlung zur Berlesung gebrachten Artikeln sinden können. Würde aber selbst eine solche in diesen vereinzelten Artikeln zu sinden sein, so würde damit noch nicht der Beweis gesührt sein, daß die gesamte Tendenz der Zeitschrift eine dersartige ist."

Unzweiselhaft entspricht das Urteil des Düsseldorfer Landsgerichts einer objektiven Aussassiung des vorgelegenen Tatbestandes und wurde selbst durch das Oberverwaltungsgericht in seiner freisprechenden Form bestätigt gegenüber der staatsanwaltsschaftlich eingelegten Revision.

Außerordentlich besorgt um das Wohl unserer Vereine ist man in Peisterwiß und Imenau; ersterer Ort in Schlesien, der zweite in Thüringen. Die Schreiben sauten:

Peisterwiß, den 30. August 1906.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 fordere ich Sie hierdurch aus, das Vereinsmitgliederverzeichnis nunmehr binnen 3 Tagen einzureichen und mache Sie darauf ausmerksam, daß nach eventueller Bestätigung des Vereins der Vorstand verpstichtet ist, jede Aenderung der Statuten oder der Vereins=mitglieder binnen 3 Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Ueber die Größe und Lage des Turnplages ist eingehend binnen 3 Tagen zu berichten. Gbenso ist zu welcher zuverlässige und

fähige Turnlehrer das Turnen leitet, welches bezweckt, jede Gesahr für die Turnenden außer Zweisel zu stellen. Ausgenommen von der Anzeige pp. spsiicht sind nur die mit Korporationsrechten versehenen firchlichen und religiösen Bereine.

Der Amtsvorfteher=Stellvertreter Andermann.

An den Borsitzenden Maurer Herrn Wilhelm Malock in Peisterwig.

Ilmenau, ben 24. September 1906.

Der Stadtgemeindevorstand.

Mr. A. 4167.

Da nach den bisherigen Erörterungen der Turmverein "Freie Turmer" hier politische Zwecke versolgt, so werden ershaltener Anordnung zusolge dessen fämtliche Vereinsverssammlungen serner polizeilich überwacht werden; dieselben sind gemäß § 1, Ziffer 2 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1874 in jedem Einzelfalle rechtzeitig vorher zur Vermeidung der Bestrasung hier anzumelden. Personen, welche noch in dem für den Besuch der Fortbildungsschule vorgeschriebenen Alter stehen, ist die Teilnahme an Ihrem Vereine und an jeglichen Versammlungen desselben verboten (cf. §§ 1/2 der Ministerialverordnung vom 21. April 1875).

Angermann.

Wie ein Verein unter das Vereinsgesetz kommen kann, beweist uns nachstehender Fall: Der Vorsitzende des Turnvereins Untertriebel beteiligte sich an einem Privatvergnügen in einem Nachbarorte und hielt dabei als Gast unter allgemeinem Beisall eine kleine Ansprache. Einigen Teilnehmern soll dies nicht so recht gesallen haben. Es wurde Strasantrag wegen Störung der öffentlichen Ordnung gestellt und 3 Tage Haft nußten als Sühne die Ordnung wieder herstellen. Das diese Ende war nun die Stellung des Turnvereins Untertriebel unter das Vereinsgesetz. In der Begründung dieser Maßnahme wird gesagt:

"In dieser Handlungsweise, die sich nach dem landgericht= lichen Urteil als eine "schnöde Störung der Festveranstaltung und als sehr grober Mißbrauch des gewährten Gastrechts" dar= stellt, ist eine öffentliche Betätigung politischer, d. h. sozialdemo= kratischer Bestrebungen zu erblicken, die im übrigen auch durch die Einführung des vom Arbeiter-Turnerbund herausgegebenen Liederbuchs "Der freie Turner" für den Bereinsgebrauch flargestellt ist."

Es wird in dieser letteren Beziehung insbesondere auf den Inhalt der daselbst enthaltenen Lieder Nr. 92 und 93 — "Ermahnung" und "Das Lied von der deutschen Treue" bestitelt — verwiesen.

Nach dieser Begriffsauffassung ist jeder Berein verants wortlich für das, was die Mitglieder außerhalb der Bereinsstätigkeit treiben. Auf andere Bereine, die nicht mit der Signatur "Arbeiter" gezeichnet sind, dürste allerdings diese Begriffsaufsfassung keine Anwendung sinden.

In welcher Beise man auch versucht, Vereine zu strafbaren Sandlungen zu verleiten, zeigt folgender Fall: Im Turnverein Brießnigs Cotta versuchte im Jahre 1903 der Vorsigende des deutschen Turnvereins "Jahn", ein Buchhalter B., durch seine kleine Tochter eine Eintrittskarte zu erlangen. Diese Absücht ist jedoch an der Vorsicht unserer dortigen Turngenossen gescheitert. Dasselbe versuchte ebenfalls ohne Ersolg auch der Stadtgendarm R. Keine andere Absücht lag hier vor, als den seizgebenden Verein zu einer strafbaren Handlung zu veranlassen, um dann hinterher denselben dasur büßen zu lassen.

Aus diesen Beispielen entsteht das Empfinden, als ob alles für straffällig und politisch angesehen wird, was mit dem Wort "Arbeiter" zusammenhängt. Bei all diesen Berfügungen und Schriststuden mangelt die beweiskräftige Unterlage, die eine gestroffene Masnahme stügen könnte. Und soviel gegen ein einsheitliches Reichsvereinsgesetz unter den heutigen Verhältnissen auch sprechen mag, so wäre das Vorhandensein eines solchen mindestens nicht nachteiliger als dieses bunte Vild von Frrwegen.

Beniger Glück hat die Behörde mit dem Vorgehen gegen das Turnen während der Kirchzeiten. Bestrasungen sind teils weise wohl eingetreten, doch ist unter Beobachtung der nötigen Ordnung und Ruhe unser Stützunkt auf die unter folgendem Absat veröffentlichten Urteile gerichtet.

\* \* :

## D. Turnen mahrend bes Gottesbienftes.

Ermetheis, 13. Kreis, 3. Bezirf. Während des zweiten Gottesdienstes wurde bei einer Bezirksvorturnerstunde am 17. April 1904 geturnt. Der Vizebürgermeister erstattete Anzeige bei der Ortspolizei, die Folge war ein Strasmandat von je 3 Mark Geldstrase sür den Vorsigenden und die beiden Turnwarte. Das Schöffengericht zu Gudensderg erhöhte die Strase sür den Vereinsvorsigenden auf 10 Mark und Tragung der Kosten des Versahrens. Das Landgericht in Kassel hob das Urteil am 29. September wieder auf und erkannte auf Freisprechung, da das Turnen während des Gottesdienstes nicht strasbar sei, sosen es keine Schaustellung bezw. Schauturnen darstelle und nicht an einem öffentlichen Orte stattsinde.

Um 21. August 1898 stand der Turngenosse Couard Adler in harburg vor den Schranken des Gerichts. Die Anklage mar erhoben megen der weithin schallenden Kommandoworte mährend bes vormittäglichen Gottesdienstes. Der hinzukommende Bolizei= fergeant Schönberg inhibierte zwar die Nebungen nicht; es er= schien ihm aber zweiselhaft, ob dieses in der gedachten Beit zuläffig sei und er befragte seinen Borgesetten, wie er fich zu verhalten habe. Die Folge davon war, daß der Angeklagte Abler ein auf 6 Mark lautendes Strafmandat von der Bolizei= direktion erhielt wegen Nebertretung der Sannoverschen Sabbat= ordnung von 1822 in Berbindung mit § 366 Nr. 1 des Strafgesethuchs. Infolge des Einspruches des Angeklagten fand vor dem Schöffengericht Harburg eine Hauptverhandlung statt. Der Angeflagte wurde von der erhobenen Antlage freigesprochen. In dem vom Amtsanwalt angesochtenen Urteil wird zunächst erörtert, ob durch die in Rede stehenden Handlungen Aergernis erregt worden sei. Dies wird verneint, da Tatsachen dafür nicht vorliegen. Das Urteil verneint sodann aus rechtlichen Gründen die Anwendbarkeit der gedachten Verordnung auf den zur Entscheidung stehenden Fall. Die Straftammer trat biesen Ausführungen nicht bei. Sie war vielmehr der Ansicht, daß in ben lauten Kommandorufen mahrend des vormittäglichen Gottes= bienstes eine Störung der Andacht im Sinne bes § 1 Mr. 2 ber angeführten Berordnung verursacht worden sei, hob das Urteil auf und erkannte auf 3 Mark Geloftrafe. Das Land= gericht in Stade verurteilte ebenfalls den Angeklagten auf die

Berufung ber Staatsanwaltschaft hin zu einer Gelbstrafe. Die Straffammer ftütte ihr Urteil besonders darauf, daß die Rommandos des Angeklagien laut und deutlich auf der Straße gehört worden seien. Gie führte aus, ce sei gleichgültig, ob eine besondere Störung tatfächlich durch bas Turnen bei lauten Rommandos verursacht worden sei. Die Verordnung von 1822 fei ichon dann anzuwenden, wenn die fragliche Sandlung geeignet fei, eine berartige Störung zu veranlaffen. Diefer Fall liege bier aber vor. Abler legte Revision ein und machte geltend, das Landgericht habe die Sabbatordnung durch falsche Anwendung verletzt. — Der Dberstaatsanwalt am Kammergericht beantragte in der mündlichen Berhandlung die Berwerfung der Revision aus ben Gründen des Landgerichts. Der Straffenat folgte jedoch dem Antrage des Angeklagten und sprach ihn unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils frei. Der Präfident führte begründend aus: Die Sabbatordnung ist rechtsirrtümlich angewendet worden. Das Turnen ist eine nützliche und not= wendige Leibesübung und es fann, auch wenn es unter lautem Rommando erfolge, als eine die Andacht ftorende Tätigkeit überhaupt nicht angesehen werden.

In Priedus in Schlessen erkannte das Gericht in einem gleichliegenden Falle auf Bestrasung. Tas Königliche Amtssgericht Sagan hob das Urreil auf und sprach den Augeklagten frei. In dieser Begründung ist ausgesührt:

Der Angeklagte wird unter Belastung der Staatskasse mit den Kosten des Versahrens und unter Aushebung des Urteils des Schöffengerichts zu Priebus vom 20. Januar 1905 von der Beschuldigung der Uebertretung der Polizeiverordnung vom 9. März 1896, 20. März 1899 und des § 366<sup>1</sup> St. B. freigesprochen.

#### Gründe:

Durch schöffengerichtliches Urteil des Königlichen Amissgerichts zu Priedus vom 20. Januar 1905 ist der Angeklagte Gasthossbesißer Wilhelm Haensel zu Priedus wegen Uebertretung gegen § 11, 17 der Polizeiverordnung des Sberpräsidenten zu Breslau vom 9. März 1896 und des § 366¹ St.=G.=B. unter Auferlegung der Kosten des Versahrens zu 6 Mark Geldstrase, an deren Stelle im Unvermögenssalle 2 Tage Haft treten, verurteilt worden und zwar unter der tatsächlichen Feststellung, daß am 20. November 1904, an einem Sonntag Vormittag,

während der Zeit des Gottesdienstes, von Mitgliedern des Arbeiter-Turnvereins im Saale des Angeflagten geturnt und dabei ein derartiges Geräusch verursacht worden ist, daß die Kirchgänger während des Gottesdienstes in der Nähe besindlichen Kirche es hören konnten und gestört worden sind. Die sür wahr unterstellten Angaben des Angeflagten, daß er selbst während der fraglichen Zeit nicht zu Hause war, also das Turnen nicht verhindern konnte, hat das Gericht sür undeachtlich gehalten, da Angeklagter sür einen geeigneten Vertreter während seiner Abwesenheit hätte sorgen, eventuell den Saal hätte absichließen müssen.

Gegen dieses Urreil hat der Angeklagte schriftlich am 27. Januar 1905, also frists und sormgerecht Berusung einsgelegt und dieselbe damit begründet, daß durch das Turnen ein störendes Geräusch nicht hervorgerusen worden sei, wie die das mals frank liegende Chefrau des Angeklagten und die Tischler Fris Mucke und Ernst Juchs in Priedus als Zeugen bekunden würden.

Das Berufungsgericht kam zu einer Freisprechung bes Angeklagten aus folgenden Gründen:

Nach & 11 der fraglichen Polizeiverordnung in der Fassung. wie das Amtsblatt für 1899, Blatt 106 veröffentlicht, find alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten mahrend der Beit des Hauptgottesdienstes verboten. Unter der Beit des Hauptgottes= dienstes im Sinne dieser Verordnung wird nach § 16 derselben diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund bes \$ 115b. Abf. 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesett ift. Nach der behufs Feststellung der Zeit des Gottesdienstes eingeholten und verlesenen Auskunft der Polizeiverwaltung zu Priedus hat eine Festsetzung ber in § 16 ber Polizeiverordnung gedachten Art bisher nicht stattgefunden; hiernach fehlt es an der Grundlage für die Feststellung der Zeit des Gottesdienstes und damit an ber Unterlage für die Bestrafung einer verbotenen Tätigkeit mahrend der Beit des Gottesdienftes.

Auf die Frage, ob tatsächlich eine mit Geräusch verbundene gesellige Vereinigung oder ein solches Vergnügen stattgefunden, tam es daher nicht mehr an. Der Angeklagte war daher der ihm zur Last gelegten Ucbertretung gegen § 11, 17 der Polizeis

verordnung des Oberpräsidenten vom 9. März 1896 und des § 366° St.=G.=B. für nicht schuldig zu erachten und freizussprechen. Das erstinstanzliche Urteil unterlag demgemäß der Aushebung. Die Kosten sallen der Staatskasse gemäß § 499 St.=B.=D. zur Last. gez. Pileiser. Hübner. Bauer.

Könjasberg i. Br. Turngenoffe Mar John murde mit 10 Mark Strafe belegt, weil er am Sonntag Vormittag bas Turnen leitete. Das Schöffengericht sprach ben Turngenoffen John frei, die Staatsanwaltschaft legte Berufung hiergegen ein. Die Sauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt ergeben: Am Sonntag, den 29. April 1906, ver= auftaltete die Freie Turnerschaft in Königsberg, deren Turnwart der Angeflagte ift, in den Vormittagsstunden, bis etwa 111/4 Uhr auf der zu dem Gartenetablissement Ludwigshof in Kalthof ge= hörigen Wiese Turnübungen. Es wurde am Red, Barren, Sprunggestell ober Pferd geturnt, auch wurden Marschbewegungen gemacht; bei ben Sprungübungen murden Sprunggestelle benutt. Bei den Nebungen wurden turze Kommandos, wie "auf", "ab", "Achtung" und ähnliches abgegeben. Die Turner waren angewiesen, sich, solange sie sich an den Turngeräten aufhielten oder an den Freinbungen beteiligten, nicht zu unterhalten. Der An= getlagte leitete das Turnen in der Beife, daß er bei einzelnen Nebungen Anweisungen gab. Im Unterschied von den in der Woche abgehaltenen eigentlichen Turnftunden bestand bei den fonntäglichen Uebungen ein Zwang für die Turner nicht; jeder Turner fonnte sich das Gerät, an welchem er turnen wollte, beliebig wählen, auch beliebig Paufen machen. Un den Turn= übungen beteiligten sich etwa 25 bis 30 Personen; sie hatten weiße Anzüge an und waren mit Turnschuhen versehen. Die Wiese, auf welcher die Turnübungen stattsanden, liegt etwa 30 bis 40 Meter von der Kalthöfer Hauptstraße, der "Königsallee", entfernt. Zwischen ber Wiese und ber Strafe befindet fich ber mit Bäumen bestandene Restaurationsgarten bes Gtabliffements Ludwigshof. Während der llebungen blieben hin und wieder Rassanten der Königsallee an dem Restaurationsgarten stehen und sahen nach der Wiese, auf welcher geturnt wurde, herüber. Bon der Königsallee aus waren nach den Bekundungen der Zeugen Rockel, Tomaschewski und Bergau die Kommandoruse und nach Angabe ber Zeugen Rockel und Tomaschewski auch Geräusch vom Springen und vom Umfallen von Turngeräten zu hören. Bon der Straße aus ließ sich das Turnen, da die Bäume damals noch wenig belaubt waren, überschen. Der Schutzmannswachtmeister Rockel und der Schutzmann Tomasschewski ließen schließlich das Turnen einstellen. Als die gesnannten Beamten zu diesem Zwecke die Wiese betraten, sammelte sich auf der Königsallee eine größere Wenge Schaulustiger. Bor diesem Zeitpunkt hat eine Menschenausammlung auf der Straße nicht stattgesunden; es sind vielmehr regelmäßig nur einzelne Passanten stehen geblieben.

In dieser Abhaltung von Turnübungen durch den Angestlagten als Turnwart der Freien Turnerschaft ist eine Berslemung der Polizeiverordnung über äußere Heilighaltung der Sonns und Feiertage vom 7. Dezember 1896 nicht zu sinden. Der § 11, Abs. 1 dieser Berordnung bestimmt solgendes:

"An Sonn= und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes alle Musikaussührungen, Schaustellungen und theatralischen Borstellungen einschließlich der Proben dazu, serner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellsichaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheibens oder Vogelschießen verboten."

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist für Kalthof polizeilich auf die Stunden von 9 bis 12 Uhr vormittags festgesest. Die Turnübungen haben also zu einer durch die Verordnung gesichüpten Zeit stattgesunden.

Die vorgenommenen Turnübungen sallen indessen nicht unter die in § 11 der Verordnung erwähnten, mit dem Verbot belegten Veranstaltungen. Gine "Schaustellung" fann in dem lediglich die Unterhaltung und förperliche Kräftigung der Mitglieder der Freien Turnerschaft bezweckenden Turnen zweisellos nicht gesunden werden. Es fann nur in Frage kommen, ob es sich um eine mit Geräusch verbundene gesellschaftliche Vereinigung oder Vergnügung am öffentlichen Orte handelt. Dies ist zu verneinen. Indem die Verordnung die mit Geräusch verbundenen Vereinigungen und Vergnügungen verbietet, will sie offendar nur solche Veranstaltungen tressen, die geeignet sind, von Undeteiligten lästig empfunden zu werden und ihre konntägliche Andacht und Ruhe zu stören. Dieser Ville der Verordnung geht deutlich aus den im § 11 angesührten Beisspielen "Regelspielen und Scheiden» und Vogelschießen", sowie

saus der Nebeneinanderstellung der mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen mit dem Vettrennen hervor. Er fommt auch an anderen Stellen zum Ausdruck, z. B. spricht § 1b von Handwerksarbeiten, die mit störendem Geräusch verbunden sind und § 1c von öffentlich bemerkbarem Geräusch.

Bon den den Wegenstand der Anklage bildenden Turnübnngen kann unn nach der Art und Weise ihrer Ausführung nicht gejagt werden, daß jie geeignet gewesen sind, von Unbeteiligten lästig empfunden zu werden und sie in ihrer sonntäglichen Andacht und Rube zu ftoren. Wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch die furzen Rommandorufe und Ge= räusche vom Springen und vom Umfallen von Turngeräten auf ber Straffe zu hören gewesen find, jo fonnen fie nach der Lage Der Wieje zu ber Straffe — mit Rückficht auf die Entfornung von 30 bis 40 Meter und das Dagwischenliegen eines mit Bäumen bestandenen Gartens boch unr jo ichwach bis zur Straße herübergedrungen fein, daß fie unmöglich geeignet erscheinen, von den Vorübergebenden irgendwie unangenehm empfunden zu werden. Berücksichtigt man, daß das Conntags= publikum erjahrungsmäßig sehr schaulustig ist, so spricht schon ber Umitand, daß nur bin und wieder einzelne Paffanten au bem Restaurationsgarten stehen geblieben sind und nach ber Wiefe herübergeschen haben, dafür, daß das bis zur Straße herüberdringende Geräusch nur gang geringfügig gewesen sein kann. Nach der lleberzeugung des Gerichts find auch die wenigen Laffanten, die stehen geblieben find, nicht sowohl durch das herüberdringende Geräusch, als durch die auffallende weiße Rleidung der Turner auf die lebungen aufmerkfam geworden.

Nach alledem kann in den von dem Angeklagten geleiteten Turnübungen eine mit Geräusch verbundene Beranstaltung im Sinne des § 11 genannter Berordnung nicht erblicht werden. Mit Recht hat daher der Vorderrichter den Angeklagten von der Verletung dieser Verordnung sreigesprochen. Hieraus ergab sich die Verwersung der Vernsung. Die Kostenentscheidung besucht auf § 505 St.-P.-D.

gez.: Hengster. Ratschinkty. Rosenthal. Ausgesertigt

Königsberg, den 10. September 1906.

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

Bwei weitere Entscheidungen, die allerdings Bereine der Deutschen Turnerschaft betreffen, mogen hier angereiht werden. In dem einen Falle handelte es sich um das am 2. Juli 1905 in Elmshorn stattgefundene Gauturnfest des Elbaques. Die Elmshorner Polizeibehörde hatte das Wetturnen mahrend des Gottesdienstes auf der außerhalb der Stadt gelegenen Renn= bahn gestattet, da eine Störung des Gottesdienstes nicht be= fürchtet murde. Begen diefe vernünftige Stellung der Polizei hat das Kirchenkollegium — nach einem Bericht des "Turner" einstimmig Beschwerde über die Polizeiverwaltung beim Kon= fistorium eingereicht und von hier aus ging dieselbe an die Königliche Regierung zu Schleswig. Die Beschwerde bes Rirchenfollegiums ift von der Regierung abschlägig beschieden worden. Die Polizeiverwaltung stützte fich auf einen Entscheid des Kammergerichts, nach welchem turnerische Aufführungen nicht den Charafter einer larmenden, den Gottesdienst störenden Beranftaltung tragen. Die Regierung in Schleswig begründet ihren ablehnenden Standpunkt dem Rirchenkollegium gegenüber wie folgt: "Die Volizeiverordnung vom 20. Februar 1896. betreffend außere Beilighaltung der Conn- und Feiertage, bezweckt nicht. Schaustellungen aller und jeder Art zu verbieten, sondern hat nur solche im Auge, die entweder in erster Linie Ber= annaunaszwecke verfolgen oder die mit erheblichem Geräusch verbunden find. Ein Wetturnen, wie folches am 2. Juli 1905 mahrend der Beit des Gottesdienstes dort abgehalten worden ift, fann als eine den Vorschriften des § 11 der genannten Volizei= verpronung unterliegende Schaustellung nicht erachtet werden. Die Bolizeiverwaltung war mithin berechtigt, das Wetturnen mahrend der Beit des Hauptgottesdienstes zuzulaffen."

Der andere gleichartige Kall trug fich in dem Orte B. des Mittelrheinkreises zu. Um Balmsountag turnten mahrend des Nachmittagsgottesdienstes eine Anzahl junger Leute, um sich auf das Gammetturnen vorzubereiten. Die Folge maren Strafbefehle von 2 Mark, welche auch vom Schöffengericht durch Abweifung des erfolgten Ginspruches bestätigt wurden. In den Entscheidungs= gründen sagte das Urteil, die Angeklagten hätten sich strafbar gemacht, weil fie die Sonntageruhe mahrend bes Gottesdienstes durch Beranstaltung einer öffentlichen Lustbarkeit gestört hatten. Die angerusene Straftammer hob das schöffengerichtliche Urteil auf und sprach die Angeklagten frei. In der Begründung des Urteils wird ausdrücklich betont, daß Turnpläte nicht als öffentliche Orte anzusehen sind, auch sei ruhestörender Lärm nicht nachgewiesen und ichließlich sei das Turnen feine Luftbarkeit, sondern eine zur Aräftigung des Körpers bestimmte Leibesübung.

So troden ber vorstehende Abschnitt für den Ginzelnen fein mag, jo notwendig find die Ausführungen gur Belehrung, benn tein Berein ift sicher, ob er nicht eine Anklage in gleichen Fällen zu gewärtigen hat. Wie wir sehen, kommen die Unterbehörden zu Berurteilungen, während die ordentlichen Gerichte ben Freispruch fällen.

E. Edulerturnverbote und bas Borgeben ber Schul= behörden gegen die Arbeiter=Turnvereine.

Durch die obligatorische Ginführung des Turnunterrichtes in den Schulen hat felbit die Behörde anerkannt, daß mit den Leibesübungen schon bei den Kindern begonnen werden muß, sofern eine fraftige, ja sagen wir wehrsähige Generation beran= gebildet werden foll. Der Organismus und die Kraft darf nicht allein eine Ausbildung und gesundheitliche Förderung unter dem Besichtspunkt eines Baterlandsverteibigers erhalten, der Körper bes Menichen muß gestählt werden, um insbesondere dem Rampf ums Dasein standhalten zu können, wehrfähig zu sein gegen die gesundheitsgefährdende, einseitige Produktionsweise.

Das Raiserliche Besundheitsamt in Berlin hat auf eine Anfrage über etwaige Nachteile des Turnens vor Jahren ein Gutachten dahingehend abgegeben:

"Der Turnunterricht fordert die Kraft und die Gewandt= heit des Körpers und feiner Gliedmaßen; auf etwaige Ge= brechen ift dabei Rücksicht zu nehmen. Aengstliche Eltern handeln unverständlich, wenn sie ihre Kinder ohne zwingende Gründe von jeder nütlichen Körperausbildung zurüchalten. Die in den Turnftunden gelegentlich vorkommenden Körper= verletzungen find fait immer leichterer Art und geben hierzu feine Beranlaffung, ja, folche Unfälle wurden ohne den Turnunterricht vielleicht noch häufiger sein, denn namentlich die mannliche Jugend besitzt nun einmal das Bedürfnis, sich zu tummeln und murde dasselbe, wenn das Turnen und die Turnspiele wegfallen, mehr als es jett geschieht, in wilden Spielen ohne Hufficht zu befriedigen fuchen."

Ein Erlaß des deutschen Kaizers an den Minister Dr. Studt vom 26. November 1900 besagt inbezug auf Leibes= übungen an höheren Schulen:

"Außer den körperlichen Nebungen, die in ausgiebiger Beise zu betreiben sind, hat auch die Anordnung des Stundenstanes mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen, insbesondere durch angemessen Lage und wesentliche Verstärtung der bisher

gu furg bemeffenen Paufen."

Anglog dieser offiziellen Bekanntgaben muß es doch um fo notwendiger ericheinen, daß auch die Kinder der Bolks = ich ulen, die unter schlichteren Ernährungsverhältniffen aufmachsen, der Fürforge für ihr leibliches Wohlbefinden bedürfen. Der Arbeiter tann nur im seltenften Jalle seine Kinder in die Erholungsferien ichicken, er fann sich auch feine häuslichen Turngerate taufen aus Mangel an Geld und Blat zum Anbringen. Die paar wochentlichen Turnftunden in der Schule, wobei ein Lehrer 40 bis 70 Kinder beaufsichtigen und leiten foll, reichen absolut nicht aus, um von einer durchgreifenden Leibegübung reden zu fonnen. Geradezu danfbar mußten die behördlichen Organe fein, wenn das Bolt durch die Turnvereine hierselbst das Gute mit schafft. Das Kind wird durch geordnete Turnstunden, wie es die Arbeiter=Turnvereine eingerichtet haben, bem Ordnung und Sitte gefährdeten Strafenleben etwas ent= zogen. Gie lernen Disziplin, sittliches Betragen und festigen die jugendliche Araft.

Als elende Lüge ist es zu bezeichnen, wenn den Arbeiters Turnvereinen nachgereredet wird, daß sie mit politischen Tendenzen den Kopf des Kindes vollpfropsen wollen oder zur Berrohung der Jugend beitrügen. Sine schallende Chrseige gebührt solchen

Berleumdern.

Die Einsicht der Behörden dem idealen Bestreben der Arbeiter-Turnwereine gegenüber ist leider nicht weit her. Wohl wird den Eltern zugemutet, für Kleidung und Brot zu sorgen, aber das weitere Anrecht auf förperliche und geistige Erziehung ihrer Kinder sucht man den Eltern illusorisch zu machen. Der Reiche mit seinem Geld kann unbehindert seinen Kindern Privatsunterricht erteilen lassen; ihm ist es gestattet, seine Kinder so erziehen zu lassen, wie er es für notwendig besindet. Die gessehlich vorgeschriebenen Schulstunden mögen der Schule gehören, außerhalb derselben lassen sich die Arbeiter das vitalste Recht

ber Selbsterziehung ihrer Kinder nicht nehmen und darum mag ber Kampf so weiter gehen, wie er bereits ein Jahrzehnt um die Frage des Turnunterrichts für Kinder den Arbeiter-Turnvereinen aufgezwungen ist.

Aus diesem Kampffeld um die leibliche Jugenderziehung geben wir nachstehende Bilber, die zum Denken veranlassen mögen.

In einer Gemeinderatssützung zu Arnstadt i. Th. erklärte 1895 anläßlich einer Beratung zur Anschaffung von Jugendspielen für die Bürgerschule der Justizrat Hülsemann, er halte eine Peitsche in der Hand der Schutzleute als zwecksmäßigeres und durchgreisenderes Erziehungsmittel.

Ein Pastor in Eulo i. Lausit nahm beim Konfirmandenunterricht drei Mädchen vor und fragte, was sie bei dem veranstalteten Familiensest des Turnvereins "Eichenkranz" zu suchen gehabt hätten. Als ihm die Antwort wurde, daß die Eltern die Mädchen mit zum Fest genommen hätten, gab es mit den Vorten: "Bas haben Eure Eltern in dem versluchten Turnverein zu suchen, jeder grüne Junge geht hin" Ohrseigen.

Caputh. Zum Stiftungssest des Bereins turnten zehn Schüler unter Aussicht des Turnwarts an den Geräten. Der Lehrer verabsolgte nun den Schülern je eine Tracht Prügel und zwar derart, daß bei einigen Kindern die Stockhiebe tages lang zu sehen waren. Der Herr Schulvorsteher (Pastor des Ortes) erklärte auf ersolgte Beschwerde in einer Bäter-Bersammslung: Dieses Borgehen habe die Königliche Regierung angeordnet.

Bunsiedel i. Bayern. Das Bezirksamt Bunsiedel ließ 1903 dem Vorstand der Freien Turnerschaft bekannt geben: Dem Borstande sei nachweistich zu erössnen, daß die Teilnahme sonntagsschulpstichtiger Zöglinge an den Turnabenden nicht gestattet werden kann, nachdem die Turnstunden in einem Schankswirtschaftslokal bezw. in einer Schankwirtschaft abgehalten werden.

Gautisch b. Leipzig. Ein Lehrer stellte ben Schülern, welche in unserem bortigen Berein turnten, schlechte Zensuren in Aussicht, desgleichen äußerte er zu dem Knaben, welcher am Schauturnen ber Kinder die Standarte trug: Hänge dich lieber an deiner Standarte auf!

Sandhofen i. Baden. Im Auftrag des Schulrates ver= bietet der Lehrer Lang das Schülerturnen.

Rubelsmalbe i. Sa. Unserem Turnverein ging folgendes Schreiben zu:

Auf den Beschluß der Königlichen Bezirksschulinspektion in Zwickau zeige ich Ihnen an, daß dieselbe Ihnen nach § 2 des Bolksschulengesetzes den Unterricht von Turnen an schuldslichtige Kinder an Wochentagen untersagt, indem der Turnunterricht von ihrem Lehrer geschehe. Sollten Sie diesen Beschluß überstreten, so ist Unterzeichneter aufgesordert, der Königlichen Bezirkssschulinspektion Anzeige darüber zu erstatten.

Rudelsmalde, am 15. August 1901.

Gemeinde= und Schulvorftand. Küngel.

Netichtan, 4. Areis.

Retichtau und Plauen, 24. Juni 1904.

An den Borstand des Turnvereins "Borwärts"

Herrn Louis Stöckel in Repichkau.

Die unterzeichnete Bezirksschulinspektion ist nicht in der Lage, Ihrem Gesuche um Genehmigung zur Veranstaltung von Bewegungsspielen sür Kinder im Alter von 8—14 Jahren auf Ihrem Turnplatze an der Weststtraße in Neyschkau zu entsprechen, da insbesondere keine Garantie für ordnungsgemäßen Verlauf der Sviele und für gehörige Aussicht während derselben gegeben ist, abgesehen davon, daß dem Gesuche auch nur dann stattsgegeben werden könnte, wenn der Unterricht und die Spiele von einem staatlich geprüften Lehrer geleitet würden.

Die Bezirksichulinspektion für Retichkau.

Unterdürrbach i. Bayern. Der Turnwart unseres dortigen Bereins erwirkte vom Lokalichulinspektor die Erlaubnis zum Schülerturnen. Ein geregekter Turnbetrieb sand statt und späteskens <sup>3</sup>/4 9 Uhr abends waren die Kinder in der elterkichen Wohnung. Die schriftliche Erlaubnis der Ekkern sehlte auch nicht, so daß alt und jung von den interessierten Kreisen Freude an dem Schülerturnen hatte. Um 8. Cktober veranstaktete die Schülerabteilung eine Aufssührung und nun sah sich ein Lehrer von Unterdürrbach veranlast, am Montag beim Eintressen der betressenden Schüler diese mit dem Stock durchzuprügeln und ihnen das Turnen zu verdieten. Wolken die Turnschüler dem Verdot nicht gehorchen, dann ist ein frästiges "Durchhauen"

burch ben "gebildeten" Jugenderzieher in Aussicht gestellt. Nicht genug an dieser Roheit, der Mann beliebte noch vor zirka 60 Schulkindern eine wüste Schimpferei auf den Turnwart und unseren Verein.

Halle a. S. Dem bortigen Berein "Fichte", der Turnsabteilung des Arbeiter=Bildungsvereins und dem Berein zu Cröllwitz sind Schüler=Turnverbote zugegangen. Die Berbote stüßen sich auf eine Kabinettsordre und Ministerialinstruktion aus den Jahren 1834 und 1839.

Wirges. Unser Berein beabsichtigte eine Schülerriege einzurichten und wendete sich deshalb an die Schulinspektion, diese Schülerriege zu gestatten. Nun erhielt der Berein vom Bürgermeister folgendes lakonische Antwortschreiben:

"Die Königliche Regierung zu Wiesbaden hat entschieden, daß Boltsschüler nicht Zöglinge von Turnvereinen sein können. Ihrem Antrag kann daher nicht stattgegeben werden."

Königliche Regierung. Liegnit, 24. Juli 1905. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen Tagebuch=Rr. II, B. X/V 4328.

Wir haben sestgestellt, daß von dem unter Ihrer Leitung stehenden "Arbeiter-Turnverein" in Beißwasser Turnunterricht für schulpstichtige Knaben veranstaltet wird. Derartige Bersanstaltungen bedürsen nach der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der dazu ergangenen Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 der von der Schulaufsichtsbehörde zu ersteilenden Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist von uns nicht eingeholt worden, kann auch nach den Borschriften der genannten Instruktion nicht ersteilt werden. Als Leiter des Bereins sind Sie für die Beranstaltung des Privatunterrichts verantwortlich. Wir untersagen Ihnen daher die Fortsührung dieser oder ähnlicher Beranstaltungen, bei denen Unterricht an schulpslichtige Kinder erteilt wird, und setzen sür jeden Uebertretungssall eine Exekutivstrase von 150 Mark (in Worten: Einhundertsünfzig Mark) gegen Sie seit, an deren Stelle im Unverwögenssalle eine Haftstrase von drei Wochen tritt.

An den Glasmaler Herrn Albin Heinrich in Beißwaffer D.-L.

Forst i. Lauf. Unserem früheren Technischen Ausschuß= vorsitzenden Seidenreich ging in seiner Gigenschaft als Familien= vater folgendes Schriftstuck zu:

Nach einer uns erstatteten Anzeige hat Ihr Sohn Max Heidenreich in der legten Zeit an den Turnübungen der freien Turnerschaft Forst und Umgegend teilgenommen.

Wir erachten diese Teilnahme schulpstichtiger Linder an den Turnübungen eines Bereins Erwachsener in erziehlichem Interesse

nicht für zulässig und untersagen dieselbe hiermit.

Sollte der Max Heidenreich trop dieses Berbots bei einer Turnnübung der dortigen freien Turnerschaft sernerhin anwesendbetroffen werden, so werden wir für jeden Fall einer solchen Zuwiderhandlung gegen unser Berbot eine Grefutivstrase von 10 — zehn — Mark, an deren Stelle im Fall ihrer Undeisbringlichkeit eine Haftstrase von 2 — zwei — Tagen tritt, gegen Sie sestschen. (Unterschrift nicht leserlich.)

Bübelsborf. Nicht weniger wie 720 Mark (fiebenshundertundzwanzig Mark) mußten dort wegen Uebertretung bes Schülerturnverbotes gezahlt und für diese Summe noch 5 Prozent Zinsen entrichtet werden, solange der Prozeßschwebte (vom September bis 13. November 1905). Diese kurzen Schriftstücke mögen den Fall beleuchten:

J.=Nr. 44. A. 05. Budelsdorf, den 10. Januar 1905.

An den Gaftwirt Herrn H. Lag in Büdelsdorf.

Auf Grund des § 132, Ziffer 2 des Landesverwaltungs= gesetzes wird die Abhaltung von Turnunterricht an Schulkinder in Ihren Wirtschaftslokalitäten und auf Ihrem Grundstück hier= durch untersagt.

Für jeden Fall der Uebertreiung vorstehender Versügung ist gegen Sie eine Exekutivstrase von 60 Mark sestgesetzt, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von einer Woche tritt. Der Amtsvorsteher. gez.: Tödt.

Diese Versügung wurde nicht weiter beachtet, indem zurzeit kein Schülerturnen stattsand. Am 18. Juni leitete der Verein das Turnen sür die Schüler auf einem freisiegenden Grundstück wieder ein, und wie die nachstehende Verordnung zeigt, schien der Amtsvorsteher von Vädelsdorf daraus zu warten, um eine

exemplarische Bestrafung vornehmen zu können. Am 1. August sandte der Amtsvorsteher einen Strasbesehl mit den Worten:

Weil Sie bem an Sie gerichteten diesseitigen Berbot vom 10. Januar d. J. zuwider das Erteilen von Turnunterricht an Schulkinder auf Ihrem Grundstück in der Zeit vom 18. Juni d. J. dis jest zwölfmal geduldet, wird die unter dem 10. Januar d. J. Ihnen angedrohte Geldstrase von 60 Mark für jeden Fall, im ganzen also 720 Mark, zahlbar an die Amtskasse, hier, hiersdurch festgesetzt. Falls dieser Betrag nicht einzutreiben ist, tritt an Stelle von je 60 Mark Geldstrase eine Haft von einer Woche.

Büdelsdorf, den 1. August 1905.

Der Amtsvorsteher.

Schlesmig, ben 2. Dezember 1905.

Ihre Beschwerde vom 23. September d. J. ist unbegründet. Die polizeiliche Versügung vom 10. Januar d. J. bin ich auszuheben nicht in der Lage, weil dagegen nur binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitversahren zulässig war und Sie von diesen Rechtsmitteln innerhalb der Frist Gebrauch nicht gemacht haben, so daß sie rechtsträftig geworden ist.

Die Verfügung vom 1. August d. J., die gegen Sie eine Zwangsgeldstrafe von 720 Mark festsett, war nur binnen einer Frist von 2 Wochen durch Beschwerde an den Hern Landrat ansechtbar. Ihre Gingabe vom 3. August kann diese Beschwerde nicht ersetzen, da darin ausdrücklich "gerichtliche Entscheidung" beantragt ist, Sie mithin nicht das richtige, sondern das gegen polizeiliche Strasverfügungen im Sinne des Gesetzes vom 23. April 1888 (G. S., S. 65) verordnete Rechtsmittel angewandt haben.

Berlin. Die Turnhallen werden dem Turnberein Fichte behufs Abhaltung von Schülerturnen durch folgende Berfügung entzogen:

Berlin, den 5. Oftober 1904.

Dem Vorstand des Turnvereins Fichte teile ich nachstehende Verzügung des Königl. Provinzial-Schulfollegiums vom 4. d. M. — III. 4823 — zur Nachachtung ergebenst mit:

"Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat dahin entschieden, daß die Ueberlassung von Turnhallen an die von dem Arbeiter-Turnverein Fichte ge-

bildeten Jugendabteilungen in Anbetracht der von diesem Berein betätigten politischen Haltung dem Schulinteresse und dem alls gemeinen staatlichen Interesse widerstreite und deshalb von Schulsaufsichtswegen nicht länger zugelassen werden könne.

Demgemäß weisen wir Sie im Aufsichtswege an, die Turnshallen von Beginn des Winterhalbjahres ab für die Jugendsabteilungen des Turnvereins Fichte geschlossen zu halten und

den Mitgliedern den Zutritt zu verwehren."

Lops Rektor der 212. Gem.=Schule.

Der gleiche Fall ist aus Bremen zu berichten, nur unter einer anderen Bearündung. Es heißt da:

"Die Schuldeputation hat sowohl aus grundsätlichen Ermägungen als im Hinblick auf mehrsach vorgekommene Unzuträglichkeiten beschlossen, die Turnhallen der stadtbremischen Bolksschulen an Turnvereine sortan zur Benützung für Schüleroder Jugendabteilungen nicht zu vermieten. Indem ich Sie hiervon benachrichtige, ersuche ich Sie um gefällige Mitteilung, ob Sie nach Ablauf dieses Winterhalbjahres von der Benutzung der Ihnen vermieteten Turnhallen sür Schüler- oder Jugendabteilungen absehen wollen. Für den Fall, daß ich eine diesbezügliche Zusicherung im Lause des Monats Dezember d. J. nicht erhalten sollte, wird das gegenwärtige Mietsverhältnis auf den 1. April 1906 hiermit gefündigt."

Kiel. Eine andere Art zur Unterbindung des Schülersturnens wurde hier angewandt. Der Bescheid des Königlichen Schulvisitatoriums vom 28. Juli 1895 lautet:

Mit Rücksicht darauf, daß die gegenwärtigen Leiter der Knabenriegen des älteren Turnvereins und des Arbeiter=Turnsvereins in Neumühlen=Dietrichsdorf nicht die Befähigung zum Betriebe dieses Unterrichts vor einer Prüfungsbehörde dargetan und sich keine Personen, welche den bestehenden Bestimmungen entsprechen, bereit erklärt haben, die Uebungen zu leiten, wird hiermit das Eingehen der Riegen von uns angeordnet. Wir ersuchen hiermit, gesällig das Beitere veranlassen zu wollen. vis. nom.

Der Landrat. gez.: v. Heintze.

Nun hat aber Turngenosse Abler als staatlich geprüfter Turnlehrer die Leitung des Schülerturnens übernommen. Diese Herrlichkeit sollte jedoch bald ein Ende finden; wozu haben wir die Ministerien im deutschen Vaterlande? Kultus= minister Herr v. Studt eilte zu Hilse und deklarierte:

Sozialbemokraten find sittlich untüchtig, Turn= unterricht zu erteilen!

Reumühlen=Dietrichsdorf, den 14. Juli 1906.

Berrn Redafteur und Stadtverordneten Adler in Riel.

Im Auftrage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erhalten Sie umstehend in Abschrift eine Ministerialentscheidung und Regierungsverfügung (vom 29. Juni 1906) mit dem ergebenen Bemerken, daß in gleichem Auftrage den sämtlichen hiesigen Schülern die fernere Teilnahme an den turnerischen Uebungen und anderen Beranstaltungen der von Ihnen hieroris geleiteten Knabenriege bei Strase verboten ist.

gez .: C. S. Rächler, Reftor.

Königl. Schulvisitatorium I bes Landfreises Kiel. Bordesholm, den 7. Juli 1906. J.-Nr. 4688.

Abschrift.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen= und Schulsachen 3.=Nr. II 12682.

Schleswig, ben 29. Juni 1906.

Der Herrichtsminister hat auf unseren Vortrag dahin Entscheidung getroffen, daß die Erteilung von Unterricht an jugendliche Personen nicht den Bestimmungen der Reichssgewerbeordnung (vergl. § 6 a. a. D.), sondern, soweit es sich um Privatunterricht handele, denen der Allerhöchsten Kabinettssordre vom 24. Juni 1843 aus der Ministerialinstruktion vom 31. März 1839 unterliege, wobei auf Entgeltlichkeit oder Unsentgeltlichkeit kein entscheidendes Gewicht zu legen ist.

Hiernach bedarf der Redakteur und Stadtverordnete Abler dort zur Erteilung von Turnunterricht an jugendliche Personen der Erlaubnis der Ortsschulbehörde. Diese Erlaubnis ist aber (vergl. § 14, 2 und 3 der Ministerialinstruktion vom 31. Dez.

1839) nur dann zu erteilen, wenn der betreffende Bewerber sich auch über seine sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung genügend ausweist. Daß Abler aber diesen Nachweisder sittlichen Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung genügend erbringen könnte, dürste — wie sich dahin auch der Minister ausgesprochen hat — ausgeschlossen sein. Das ergibt sich, absesehen von seiner Bestrasung wegen Beleidigung der Marine durch die Presse, schon allein aus seiner Zugehörigkeit zur sozialsdemokratischen Partei, deren Ziele den Ausgaben des Schulsunterrichts, die Kinder zur Uchtung und Ehrsurcht vor den Gesten, zur Gottessurcht und Vaterlandsliede und Königstreue zu erziehen, gerade entgegengesett sind.

Ist hiernach jedes Mitglied der sozialdemokratischen Partei zur Erteilung von Unterricht an jugendliche Personen ungeeignet und ihm die sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung abzusprechen, so ist dies bei Adler, der in der sozialdemokratischen Bewegung eine führende Stellung einnimmt, und im Kampf gegen die Grundlagen des Staatswesens in den vordersten Neihen steht, noch in verstärktem Maße der Fall.

Wir ersuchen daser das Königliche Schusvisitatorium, die Ortsschulbehörde anzuweisen, dem Adler jede Erreilung von Turnunterricht an jugendliche Personen zu verbieten und uns von jeder Uebertretung eines solchen Verbotes ungefäumt Anzeige zu erstatten, damit wir die Durchsührung des Verbots mit den uns gegebenen Mitteln erzwingen können.

In allen anderen Fällen, wo Mitglieder der sozialdemos kratischen Partei Turnunterricht an jugendliche Personen erteilen oder erteilen wollen, ersuchen wir entsprechend zu versahren.

gez. Unterschrift.

Erst ruft man nach staatlich geprüsten Turnlehrern und als ein solcher da ist, wird ihm das vom Staate selbst sanktionierte Gewerbe aberkannt; das heißt nichts anderes als das Brot entsiehen. Es gibt aber doch wohl Geseyesbestimmungen, die mit Strase denjenigen bedrohen, der einen andern an der Ausübung seines Gewerbes behindert. Ein staatlich geprüster Turnlehrer hat die Erteilung von Turnunterricht als Gewerbe. Hier durste also der frühere Herr Minister v. Studt gegen das Geseh versstoßen.

F. Das Turnen in Arbeiter=Turnvereinen mird den Fortbildungsichülern verboten.

Hatte ber Minister v. Studt sich schon recht viel Mühe gegeben, um die Schulbehörden gegen das Turnen der Fortsbildungsschüler in den ArbeitersTurnvereinen scharf zu machen, so hat sein Nachfolger, Herr Minister Holle, durch eine Bersfügung gegen den ArbeitersTurnerbund doch den Vogel absgeschoffen. In der Versügung des preußischen KultusministersHerrn Holle wird ausgesührt, daß es zur ministeriellen Kenntsnis gekommen sei, die im ArbeitersTurnerbund zusammengesschlössenen Turner bemühten sich, sowohl schulpflichtige Kinder als auch schulentlassene jugendliche Personen zu ihren Veranstaltungen, zum Teil durch Einrichtung von besonderen Jugendsabteilungen, heranzuziehen.

Es sei allgemein bekannt, daß die gedachten Vereinigungen lediglich den Zweck versolgten, die jugendliche Elemente schon frühzeitig mit sozialdemofratischen Ideen zu ersüllen und das durch ihren späteren Anschluß an die sozialdemofratische Partei zu sördern und vorzubereiten. Der Minister macht es den Aufssichtsbehörden zur Psicht, derartige staatsseindliche Vestredsungen von der Jugend sernzuhalten. Nach der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der Ministerialinstruktion vom 31. Dezzember 1839 sei zur Erreitung von Turnunterricht an jugendliche Personen die Erlaubnis der Ortsschulbehörde ersordersich. Die Bezirtsregierungen werden angewiesen, gegen Uebertretungen dieser gesesslichen Bestimmungen seitens sozialdemofratischer Personen mit Erekutivstrasen auf Grund des § 11 der Regierungszinstruktion vom 23. Oftober 1817 bezw. § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 vorzugehen.

Daß die Hollesche Versügung eine Frucht von Denunziationen gegen den Arbeiter=Turnerbund bildet, ist sesstschend. Gin preußischer Minister wie Herr Holle braucht keine Beweise, die seine Maßnahmen stützen, die Arbeiter=Turnvereine werden als rechtlose Spielobjeste betrachtet, mit denen man alles ansangen kann. Ob die Arbeiterturner die Stricke des preußischen Kultus= ministers nicht zerreißen werden und durch die Verzügung nicht gerade das Gegenteil von dem eintritt, was Herr Holle bezwecken will? Der Inhalt der Verzügung bestätigt uns auß neue, daß die Herren nicht die geringste Kenntnis besitzen von

bem Besen bes Arbeiter=Turnerbundes und blindlings den Worten von Denunzianten lauschen.

Nach derartigen ministeriellen Verfügungen ist es nicht zu verwundern, wenn sich die Schulbehörden anmaßen, über die der Schule entwachsenen Jungen auch außerhalb der Zeit, wenn der Fortbildungsschüler seine psiichtgemäßen Stunden absolviert hat, zu besehlen. Auch hier ist das Erziehungsrecht der Eltern angetastet, die Autorität derselben wird spstematisch untergraben.

Ginleitend sollen einige Paragraphen aus der Schulordnung. für die Fortbildungsschüler zu Liebertwolfwiß, eines größeren Ortes bei Leipzig, Plat finden. Es heißt darin:

"Die Fortbildungsschüler sind angehalten, den Weisungen des Lehrers und der Ortspolizei — sosort und unweigerlich Folge zu leisten. Der Unterricht beginnt mit dem Glodenschlag, zu spätes Kommen wird dem Schulversäumnis — gleich geachtet und bestraft. Auf dem Schulweg in= und außerhalb des Schulhauses ist Lärmen verboten. Jeder Schüler hat reinlich an Körper und Kleidung zur Schule zu kommen. Das Erscheinen in Holzpantoffeln — und unsauberer Arbeitsekleidung — ist nicht gestattet. Das Schuhwerk ist an den Abstreichern gehörig zu reinigen.

Das Mitbringen von Egwaren und Näschereien — ist nicht gestattet. Bucher, Schreib- und Zeichenmaterial darf nicht. zusammengebrochen in der Tasche getragen werden.

Der Besuch von Schankstätten in Liebertwolkwit und den angrenzenden Orten ist den Fortbildungsschülern nur in Begleitung ihrer Eltern, Lehrherren oder Arbeitgeber gestattet. Bezüglich des Parkes Meusdorf wird außerdem bestimmt, daß. der Ausenthalt daselbst den Fortbildungsschülern nur im Sommer (April bis mit Oktober) und zwar nur bis 10 Uhr abends gestattet, im Winterhalbjahr dagegen durchaus verboten ist.

Der Besuch von Tanzmusiken, Singspielen jeder Art, Aufstührungen von Coupletsängern und dergl. wie das Berweilen in der Nähe der Tanzlokale, vor den Gasthösen, und das Aufstellen, Ansammeln und Umherziehen in Trupps, wie serner das Tabakrauchen sind schlechterdings verboten. Das Herumstreiben und der Aufenthalt auf Straßen und Pläten im Winter nach 9, im Sommer nach 10 Uhr ist den Fortbildungsschülern verboten.

Ebenso ist den Fortbildungsschülern die Teilnahme an öffentlichen und turnerischen Schaustellungen in den Tanzsfälen verboten, wenn nicht der Schulvorstand im einzelnen Falle Genehmigung erteilt.

Der Gintritt in irgend welchen Berein ist den Forts bildungssichülern untersagt. Die Genehmigung zum Eintritte in die Schülerabteilung eines Turnvereins ist beim Direktor einzuholen und ohne dieselbe ist der Eintritt nicht gestattet.

Dem Gottesdienst und den Katechismusunterredungen haben die Fortbildungsschüler fleißig beizuwohnen.

Jeder Fortbildungsschüler erhält alljährlich zu Ditern eine gedruckte Schulordnung mit anhängendem Schema eingehändigt und hat diese Schulordnung in sein Tagebuch einzukleben, daß beide Seiten zu lesen sind. Das Tagebuch hat der Fortbildungsschüler auf dem Wege zur und von der Schule stets bei sich zu führen und auf Verlangen den ihm begegnenden Lehrern oder den Ortspolizisten unweigerleich einzuhändigen."

Die Handhabung dieser Berordnung ift geradezu unglaublich in diesem Orte und doch bittere Wahrheit. Wegen angeblichem Nichtgrußen des herrn Schuldireftors murde ein junger Mann durch die Polizei von der Arbeit hinweggeholt und stundenlang in Karger gesperrt. Strafbefehle mit Beträgen bis gu 10 Mark wurden den Schülern, die in unserem Berein turnten, auf= gedrängt. 8 und 10 Stunden Rarger mußten die jungen Leute abfigen, felbst ber Sohn einer mit Rindern reich gesegneten armen Bitme mußte einen berart hohen Betrag Strafe bezahlen. Diefer Schuldirettor beschwor auch, daß ein Fortbildungsschüler einen Diebstahl begangen haben müsse und hinterher tam dessen Unschuld heraus. Db folch häßlichen Zuständen könnte man in beilige But geraten. Berfasser hatte bei einer solchen Berichts= verhandlung Gelegenheit zu sehen, wie die Strenge des Gesetzes mit knapper Not einen folchen Fortbildungsschüler losließ, der nichts weiter getan hatte, als einmal als Gaft ohne Biffen feines Baters in unferem Berein zu turnen. Gin wegen der Mitgliedschaft bereits bestrafter Kamerad wurde von diesem Schuldirektor als Zeuge angegeben und mußte nun bor ben Schranken des Gerichts feinen jungen Altersgenoffen belaften. Und das nennt man Jugenderziehung!

Hartha i. Sa. 38 Fortbildungsschülern wurde unter Ansdrohung von 5 Mark Strase ausgegeben, aus dem Berein ausstutreten.

Nieder-Würschnit b. Chemnit. Wegen verbotswidriger Mitgliedschaft und Teilnahme an den Beranstaltungen des Vereins "Freie Turnerschaft" wurden drei dortige Fortbildungsschüler auf Veranlassung der Bezirksschulinspektion vom Schulvorstand auf Grund der Schul-Disziplinarordnung zu je drei Stunden Karzerstrase verurteilt.

hüttensteinach i. Th. Lehrer Walter verbietet ben Bög= lingen das Turnen.

Beida i. Th. Vom Gemeindevorstand ging unserem Verein ein Schreiben folgenden Inhalts zu:

Es ist durch die Ortsschulaufsicht hierher zur Kenntnis ge= langt, daß Sie dem Berein Freie Turnerichaft hier als Bog= ling angehören. Auf Grund einer Ministerialverfügung vom 16. Februar 1906 und des § 4 des Statuts für die Fori= bildungsichule zu Weida vom 20. April 1876 werden Gie hier= mit aufgefordert, bei Bermeidung einer Geldstrafe von 2 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall, innerhalb 14 Tagen aus dem Berein Freie Turnerschaft auszutreten und solange Sie noch Fortbildungsichüler find, nicht wieder beizutreten und an den Turnstunden dieses Bereins nicht mehr teilzunehmen. Sollten Sie dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen fein, wird Ihnen die angedrohte Strafe fur ber= wirft erflärt. Gegen die Berfügung steht Ihnen das Recht der Beschwerde an den Großh. S. Herrn Bezirksdirektor zu Menstadt a. D. innerhalb einer Woche zu. (Unterschrift.)

Augustusbnrg, 4. Kreis. Den Fortbildungsschülern wird das Betreten des Lokales, in welchem der Arbeiter-Turnverein turnte, mit der Berusung auf die Aussührungsverordnung zum Bolksschulgeset vom 25. August 1874 in Berbindung mit der Kulkusministerialverordnung vom 4. November 1878 verboten.

#### Ilmenau, den 4 April 1906.

Auf Anordnung des Großherzoglichen Schulamts zu Weimar wird Ihnen unter Androhung einer Disziplinar-Geldbuße von 5 Mark oder 24 Stunden Schularrest für den Ungehorsamsfall

hiermit aufgegeben, binnen fünf Tagen aus dem sozialdemos kratischen Turnverein freier Turner, dem Sie als Mitglied ans gehören, auszutreten. In Vertretung: Metyler.

Un den Fortbildungsichüler Hugo Welich.

Nach dieser väterlichen Fürsorge ist wohl auch anzunehmen, daß die Schulbehörde oder das Großherzogliche Schulamt zu Weimar sich es angelegen sein läßt, den Jungens Arbeit zuzu-weisen, für Nahrung, Aleidung und Wohnung zu sorgen. Wer sich ein Recht anmaßt, muß doch auch eine Pflicht kennen. Nun kommt aber eine ganz bittere Entfäuschung, und der Teil, der die Verpflichtung hat, sür das Wohlergehen des Fortbildungsschülers Hug Welsch zu sorgen, meldet sich dem Schulamte mit folgendem Schreiben an:

Almenan, den 8. April 1906.

Auf die Strasandrohung meines Sohnes Hugo vom 4. April d. J. habe ich zu erwidern, daß im Volksschulgeset 2. Heit, 2. Abschnitt, Fortbildungsschüller betreffend, § 9 Zisser 7 gesschrieben steht: "Deffentliche Tanzbelustigungen sowie Teilnahme an politischen Vereinen ist den Fortbildungsschülern untersagt."

Ich muß erklären, daß der Turnverein Freie Turner kein politischer Berein ist, auch lasse ich meinen Sohn nicht an öffentslichen Tanzbelustigungen teilnehmen. Im andern Falle dient daß Turnen meinem Sohne zu seiner körperlichen Gesundheit, und ich sehe mich deshalb nicht veranlaßt, meinen Sohn aus dem betr. Berein zu entsernen. Sollte die Strase dennoch vershängt werden, so werde ich dann richterliche Entscheidung besantragen. Sochachtungsvoll (Unterschrift des Baters).

Den störrischen Bätern der Imenauer Fortbildungsschüfter, welche sich das Erziehungsrecht ihrer Kinder außerhalb der Schule selbst vorbehalten und nicht vor schulbehördlichen Drohungen ihr Rückgrat biegen, soll nun auf andere Beise Mores gelehrt werden. Am 8. Juni verschickte der Schulvorstand ein Schreiben mit solgendem Inhalt:

Der Schulvorstand. Imenau, den 29. 5. 06.

Nach polizeilicher Feststellung sind Sie unser vollstreckbaren Berfügung vom 4. April dieses Jahres, in welcher Jhnen der Austritt aus dem Sozialdemokratischen Turnverein Freier Turner hier, aufgegeben wurde, nicht nachgekommen. (Ihre Angabe, den Turnunterricht genannten Bereins nicht mehr besuchen zu wollen, genügt nicht.) Es wird beshalb nunmehr die in der Auflage-gr. für den Ungehorsamsfall Ihnen angedrohte Disziplinars. Geldbuße von 5 Mark oder 24stündiger Schularrest hiermit für verwirkt erklärt und Ihnen ausgegeben, die 5 Mark Geldbuße binnen einer Woche an die Stadtschulkasse hier zu bezahlen. In Vertretung: Meyler.

An den Fortbildungsschüler Karl Bischoff, hier.

Die Bäter erhielten kein Recht: Sie mußten zahlen und gehorchen. —

Bahlreich geben unseren Bereinen die Schriftstude zu mit. folgendem Inhalt:

"Der Turnverein (folgt Name), beffen Borftande Gie an= gehören, zieht, wie festgestellt, zu seinen Beranftaltungen, insbesondere zu seinen Turnstunden, jugendliche Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren zu. Gine folche Tätigkeit stellt sich als. Jugendunterricht dar und untersteht wie jedes private Schulunternehmen gemäß der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der dazu ergangenen Ausführungsordnung. vom 31. Dezember 1839 unfrer Aufficht. Da Sie sowie die übrigen Bersonen, welche diese Uebungen der Jugendlichen ver= anftalten und bei diefer Jugendunterweifung tätig find, den Bestimmungen ber genannten Borschriften, wonach zunächst ber Nachweis Ihrer wiffenschaftlichen und sittlichen Befähigung zur Augenderziehung zu erbringen sowie die Genehmigung der Schulauffichtsbehörde einzuholen mar, nicht genügt haben, unter= fagen wir Ihnen bis zur Erfüllung diefer Erforderniffe die Bulaffung jugendlicher Personen zu den Veranstaltungen des Bereins sowie die Erteilung von Turnunterricht an jugendliche Bersonen oder die Abhaltung von Nebungen mit solchen, indem wir Ihnen gleichzeitig gemäß § 19 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Berbindung mit § 48, Nr. 2 der Berordnung vom 26. Dezember 1808 für jeden Fall der Zu= widerhandlung gegen diese unsere Verfügung eine Erekutivstrafe von 100 Mark ebent. 10 Tagen Haft androhen."

Und mit einem derartigen Monstrum glaubt das preußische Kultusministerium und die Behörde den Arbeiter-Turnerbund zu vernichten!

Der Berteilung von Drudichriften in ber Nahe ber Schulen mirb entgegengesteuert.

Wir geben hier eine Bekanntmachung bes Stadtrats von Plauen i. Bogtl. wieder, welche folgenden Wortlaut hat:

Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß an Schulkinder, namentlich Fortbildungsschüler, beim Verlassen der Schule vor den Schulgebäuden und in deren Nähe Druckschriften verteilt worden sind. Da hierdurch Verkehrsstörungen verursacht und auch insosern, als die Empfänger sich der Schristen häufig sosort wieder durch Wegwersen entledigen, Straßenverunreinigungen herbeigesührt werden, so wird die Verstellung von Druckschriften irgendwelcher Art auf den an den Schulen vorübers oder in ihrer Nähe in einem Umkreise bis zu 300 Meter vorbeisührenden Straßen ebenso wie auf den in gleicher Nähe gelegenen Plätzen hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 85 und 162 der hiefigen Straßenpolizeiordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Planen, den 26. Mai 1906.

gez .: Dr. Schmid, Oberbürgermeister.

Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, daß unsere Flugblätter an dieser Verfügung schuld sind.

So sieht also die Stellungnahme der Behörden gegenüber den Arbeiter=Turnvereinen aus und es ist bewunderswert, daß der Bund trot alledem aufrecht dasteht und alle Drangsalierungen am eisernen Willen unserer Mitglieder abprallen.

Noch ein Absatz muß vermerkt werden und zwar, wie die Stadtverwaltungen uns gegenüberstehen.

G. Die städtischen Turnhallen stehen für die Vereine der Deutschen Turnerschaft offen, für Arbeiter Turn = vereine sind selbige verschlossen.

In den städtischen Verwaltungen sigen eine Anzahl Verstreter, auf Grund von Wahlspftemen gewählt, die wirtschaftlich und politisch nicht zu den Arbeitern zählen. Zu einem großen

Teil gehören diese Bürgerschaftsvertreter deutschen Turnvereinen an, ja bekleiden vielsach ein sührendes Amt in diesen Vereinen. Ganz natürlich ist deshalb das Bestreben dieser Leute, nur sür die alleinseligmachende Deutsche Turnerschaft tätig zu sein und sich gegen jede Vergünstigung, die den Arbeiter-Turnvereinen zukommen soll, stemmen. Mit Ausnahme einiger süddeutscher Staaten haben wir uns als Vürger und Steuerzahler über uns gerechte Behandlungsweise dei Vergedung der städtischen Turnshallen zu beklagen, ja wir erheben die Anklage gegen einen Teil Stadtverwaltungen, daß sie bewußt parteiisch handeln, Unsmut und Unzufriedenheit in weite Kreise der Vürgerschaft hineinstragen. Den Kusern im Streite gegen die Arbeiter-Turnvereine kommen die Stadtverwaltungen nach und benachteiligen uns als Vürger; wir werden mit einem anderen Maß gemessen wie die Deutsche Turnerschaft.

In Nr. 21 der "Deutschen Turnzeitung", Jahrg. 1904, lesen wir in einem Artikel des Dr. R. Gasch-Leipzig (jetzt in Dresden):

"Neuerdings bewerben sich die Vereine des Arbeiter-Turnerbundes planmäßig um die Gemeindeturnhallen. Man verlangt nach berühmten Mustern gleiches Recht sür alle Turnvereine, verschweigt aber nachweislich, daß man zur Unterstützung politischer Bestrebungen aus den Vereinen der Deutschen Turnerschaft ausgetreten ist, die doch vieleroris eben nur aus Arbeitern bestehen. Kräftige Abweisung ersuhren die "freien Turngenossen" beim Stadtrat zu Dresden und ebenso in den schwäbischen Städten Reutlingen und Tuttlingen."

Na, eine solche "Absuhr" kann man sich schon gesallen lassen, weil dem Turnverein "Jahn" in Tuttlingen tatsächlich zweimal in der Woche die städtische Turnhalle zur Bersügung steht. Ferner erhält der Turnverein "Jahn" in Neutlingen zur Förderung seines Turnbetriebes eine jährliche Subvention von der Stadtgemeinde.

1898 ging der Berliner städtischen Schuldeputation vom Provinzial-Schulfollegium eine Berfügung zu, darin nichts anderes verlangt wird, als daß sozialdemokratischen Turnvereinen die Turnhallen verschlossen bleiben.

Franksurt a. M. Der Magistrat entzog 1896 unserem Berein die städtische Turnhalle.

Cottbus. Unfer Berein erhielt die Zuschrift:

"Der Arbeiter-Turnverein gehört einer sozialdemokratischen Organisation an und steht unter sozialdemokratischer Leitung. Durch die Rechtsprechung ist festgestellt, daß die sozialdemokratische Partei sich in grundsählichem Gegensaß zur Rechtskund Staatsordnung befindet, daß derjenige Beamte pstichtwidrig handelt, welcher die Bestrebungen dieser Partei bewußt unterstützt oder sördert, und daß eine berartige Förderung auch in der Neberlassung eines Lokals zu sinden ist, welches den Parteisbestrebungen dienstdar gemacht wird oder gemacht werden kann. (Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1899.)

Unter diesen Umständen entziehen wir auf Anweisung des Königl. Regierungspräsidenten zu Franksurt a. D. dem Arbeiter= Turnverein die Benutzung der städtischen Turnhalle zum 1. April 1900 und lehnen dementsprechend auch die Hergabe eines Lokales für die Nebungen der Frauen-Abteilung des Turnvereins ab."

Werner, Oberbürgermeifter.

Chemnit. Der Schulausschuß hat nach anderweiter ein= gehender Erwägung auf die Ablehnung des unterm 6. März d. J. gestellten Gesuchs um weitere Ueberlaffung von Schulturnhallen für die Nebungen der Freien Turnervereinigung zu= tommen muffen. Das Gutachten ber zuvor noch zur Sache gehörten Direktoren geht dahin, daß die ordnungsmäßige Reinigung der Sallen und der Turngeräte, die im Interesse der am nächsten Morgen turnenden Schulkinder unbedingt gefordert werden muß, bei der gegenwärtig häufigen Benutung der Turn= hallen durch Bereine und der ftarten Inauspruchnahme der Schulhausleute nicht gemährleistet sei. Aus diesem Grunde hat der Schulausschuß schon seit einiger Zeit neue Gesuche von Bereinen um Ueberlaffung von Schulturnhallen abgelehnt, er wird auch weiter prüfen, für welche Hallen die Entziehung der anderen Bereinen erteilten Erlaubnis zur Mitbenugung aus dem erwähnten Grunde geboten erscheint.

Bemerkt sei übrigens, daß sowohl der Direktor der vierten Knabenbezirksschule, der zur Zeit der Genehmigung des ersten Gesuchs erkrankt war und von seinem Oberlehrer vertreten wurde, als auch der Direktor der 9. Knabenschule, der damals erst vier Wochen im Amte und deshalb noch nicht hinreichend über das Maß der Arbeit, das die Hausleute gerade dieser

Schulen zu leisten haben, unterrichtet war, erklärt haben, daß eine weitere Belastung der Hausleute ein Unrecht an ihnen selbst und ihren Schulen bedeuten und es sich empfohlen haben würde, von Ansang an die Mitbenutzung der Hallen durch Ihre Abteilungen nicht zu gestatten.

Damit Sie den einzelnen Turnabteilungen von der Entziehung der Hallen Kenntnis geben können, wird die Ihnen zur Räumung der Hallen gestellte Frist dis einschließlich 5. April 1. J. verlängert. Der Schulausschuß. Dr. Hübschmann.

Burg b. Magdeburg. Die "Freie Turnerschaft" kam um Neberlassung eines Spielplatzes ein, da es eine Turnhalle für Arbeiter=Turnvereine doch nicht gibt. Es kam der Bescheid, daß ein solcher Platz nicht vorhanden sei. Nun spielte aber der deutsche Turnverein Jahn auf dem öffentlichen Kaiser=Wilhelms= platz. Als unsere Turner nun Ausklärung darüber haben wollten, schrieb der Magistrat:

Burg, den 5. August 1901.

Auf Ihre Anfrage vom 30. Juli teilen wir ergebenst mit, daß keine Beranlassung vorliegt, Ihnen "Aufklärung" über eine angeblich von der Stadtgemeinde dem Turnverein Jahn geswährte Erlaubnis zur Benuzung des KaisersWilhelmsplatzes zu geben.

Althabendorf, 12. Kreis. Das Gesuch um Ueberlassung der Turnhalle zu Turnübungen wird abgelehnt. Der Sprechwart des Deutschen Turnvereins gibt die Erklärung ab, daß dieser Verein nicht in einer Halle turne, in welcher auch ein Arbeiter-Turnverein turnen darf.

Duedlinburg. Unserem Verein wurde die Turnhalle versweigert, dagegen stand der Ausbahrung der Leiche des im Duell gefallenen Landratssohnes in der Turnhalle nichts im Wege.

Erfurt. 1893. Die Ablehnung wird damit motiviert, daß der Berein politische Tendenzen treibe.

Hannover. 1894. Die Einräumung einer Turnhalle wird ohne Begründung abgelehnt.

Lübeck. 1894. An den freien Tagen steht die Hauptsturnhalle nicht zur Verfügung, indem zur fraglichen Zeit die Gewerbeschüler "Gottesdienst" haben.

München. Der Magistrat schreibt 1904 auf ein Gesuch bes Arbeiter-Turnvereins München:

Die Ablassung von Lokalen für turnerische Bestrebungen wurde bisher prinzipiell nur für solche Turnvereine genehmigt, welche die beiden Hauptbedingungen der deutschen Turnvereine erfüllen: Pstege der Leibesübungen und Pstege der nationalen. Gesinnung. Nachdem Ihr Berein laut Statut dieser zweiten Bedingung nicht Genüge leistet, sind wir auch nicht in der Lage, ein Turnlokal für Ihre Bestrebungen zur Bersügung zu stellen. Sobald Sie in Ihr Statut auch die Pstege des nationalen Sinnes ausnehmen und dementsprechend auch Ihre Lieder und Veranstaltungen einrichten, werden wir einem entssprechenden erneuten Gesuch gern entgegensehen.

Bürgermeifter: Boricht. Sefretar: Scherm.

Ganz ähnliches verlangte der Magistrat in Flensburg im Jahre 1904. Es sollte dort erst der Beweis erbracht werden, daß königstreue Männer am Turnen teilnehmen, ebenso habe der Magistrat bis dato die beweisbare vaterländische Gesinnung vermißt, deshalb könnte die Turnhalle unserem Verein nicht eingeräumt werden.

Stadtrat Bremerhaven. Bremerhaven, 7. August 1905.

Auf Ihr im Namen des hiesigen Arbeiter-Turnvereins ansgebrachtes Gesuch um leberlassung einer der städtischen Turnshallen zu llebungszwecken teilen wir Ihnen mit, daß wir bei unserem bisherigen Beschlusse, die Stattgebung des Gesuchs von dem Beitritt zur Deutschen Turnerschaft abhängig zu machen, beharren müssen. Wir ersuchen Sie deshalb, diesen Beitritt ebentuell baldmöglichst herbeizusühren.

Zeitz. Nachdem alle Aussslüchte nichts halfen, erhielt unser Berein folgende Mitteilung:

"Auch wenn einer jener Turnvereine (ber Deutschen Turnersschaft) auf Benutung der Turnhalle später verzichten wollte, würden wir einem neuen, von dritter Seite an uns heranstretenden Gesuche nicht mehr willsahren, weil die Turnhalle und Geräte auch durch solche Benutung sehr leiden."

#### 22. Der Deutsche Curnerbund.

Wenn in dieser Schrift auch nicht alle Vereinsgebisde des Turnwesens berücksichtigt werden können, so wollen wir doch noch einiger Turnverbände gedenken, die sich als eristenzsähig behaupten. Der Deutsche Turnerbund wird kurzweg als der "antisemitische" Turnerbund bezeichnet, ob mit Recht und mit beweisdaren Unterlagen, lassen wir dahingestellt. Richt der Kritik halber, oder weil der Deutsche Turnerbund zu unseren Gegnern zählt, schreiben wir darüber, uns soll die geschichtliche Kenntnis dabei seiten. Von allen hählichen Diskussionen, die um den Deutschen Turnzeitung, insbesondere in der "Deutschen Turnzeitung" von der Feder des Dr. Ferd. Goeh stossen spricht.

Auf dem deutschen Turntag zu Coburg 1887 hat der Bertreter des niederöfterreichischen Turngaues, &. A. Rießling, die unbedingte Roiwendigkeit dargelegt, daß in den Vereinen der Deutschen Turnerschaft die Deutschheit gewahrt werden muffe, die Juden mußten als Undeutsche ferngehalten werden, zumal ihnen nachgesagt wurde, daß sie das große Wort in der Deutschen Turnerschaft führen. Schon auf dem deutschen Turnfest in Dresden 1885 und auf dem Kreisturnfest in Krems a. d. Donau 1887 gab es heftige Auftritte und es zeigte sich dabei der niederösterreichische Turngau als Ausgangspunkt einer beutschwöltischen Bewegung in Turnerfreisen, deren Ziel die Ausschließung aller Juden sein sollte. F. X. Kießling ver= faßte eine Schrift "Feinde deutscher Turnerei", und gahlreiche Beitungsauffätze maren dazu angetan, einen heftigen Brand gu entfachen. Dr. Goet hieb in den Brand, daß die Funten ftoben und veröffentlichte den Artikel in der "Deutschen Turnzeitung": "Bis hierher und nicht weiter!"

Der Erste Wiener Turnverein änderte seine Satungen dahin ab, daß nur Deutsche, axischer Abkunst, Mitglied sein konnten, die übrigen Bereine des Gaues hatten sich bereits von den Judenmitgliedern gesänbert. Der niederösterreichische Gau hielt am 15. Juli 1888 einen außerordentlichen Gausturntag in Wien ab und das Grundgesetz wurde demgemäß absgeändert, daß es hieß: "Verbandsvereine können nur solche Bereine werden, deren Mitglieder Deutsche, somit axischer Abstammung sind." Bon 42 Stimmen waren 36 sur diese

Vassung. Um 6. Mai 1888 saste der Turnrat des 15. Kreises den Beschluß, den niederösterreichischen Turngau als ausgeschlossen zu betrachten. Gegen diesen Kreisturnratsbeschluß wurde seitens des niederösterreichischen Turngaues Einspruch nicht erhoben und so wurde am 20. September 1888 der Ausschluß des etwa 2500 Mitglieder zählenden Ganes versügt. Der Gau untershielt seit 1888 zur Verössentlichung seiner Vesanntmachungen ein Monatsblatt, welches 1891 von der Zeirschrift "Deutscher Turnershort" abgesöst wurde. Die Gründung eines alle deutschen Länder umsassenden Turnerbundes, dem nur Deutsche (arischer Aufmit) angehören können, wurde beschlossen. Der Deutsche Turnerbund zählt in 9 Gauen 143 Vereine mit 12954 Mitsglieder, davon sind 5492 aktive Turner.

Inwieweit der Deutsche Turnerbund durch Ausschluß aller Auden eine Kulturaufgabe zu lösen imstande sein will, müssen wir hier zu benrteilen unterlassen. Die Sozialdemokraten sind den Mitgliedern des Deutschen Turnerbundes ebenso beliebt oder verhaßt als die Juden. — Dem Arbeiter-Turnerbund sügt der Deutsche Turnerbund keinen Schaden zu.

## 23. Die Jüdische Turnerschaft.

Im Gegensatz zum Deutschen Turnerbund unterhalten etwa 100 Vereine mit ausschließlich nur jüdischen Mitgliedern eine Jüdische Turnerschaft. Der größte Verein mit über 400 Ansgehörigen "Var Kochba" hat seinen Sit in Versin; die Vereine in Sosia, Wien, Posen, Konstantinopel, Vielitz-Desterreich und Ostrau-Mähren zählen zu den stärksten Vereinen mit je über 100 Angehörigen. Die "Jüdische Turnzeitung", im 9. Jahrsgang stehend, vertritt die Interessen der Leibesühungen und des Turnwesens speziell für die jüdische Turnerwelt. Die Organissation selbst ist noch ein loses Gefüge, alle Anzeichen sprechen jedoch dasur, daß dieselbe eine strasser zu werden scheint. Die genaue Vereinss und Mitgliederzahl ist noch nicht einwandfrei sestzusstellen, da die Vereine nach allen Himmelsrichtungen zersstreut liegen.

Die Jüdische Turnerschaft ist lediglich eine Sammelsorganisation für jüdische Stammesgenoffen; irgend ein Kampf

gegen andere Turnerorganisationen wird nicht beliebt und auch wir haben noch keine Beranlassung gesunden, gegen die Jüdische Turnerschaft Stellung zu nehmen.

Um 23. und 24. April 1905 war der zweite Turntag der Jüdischen Turnerschaft in Berlin und es hatten 10 Orte ihre Bertretungen gesandt. Der Turntag gab einstimmig folgende Erklärung ab:

1. Der zweite Jüdische Turntag erklärt, daß die Stellung der Jüdischen Turnerschaft gegenüber den anderen Turnsverbänden gegeben ist durch den § 2 der Satzungen, welcher lautet:

"Die Jüdische Turnerschaft bezweckt die Pflege des Turnens als Mittel zur Sebung des jüdischen Stammes im Sinne der national-jüdischen Idee. Unter National-Judentum verstehen wir das Bewußtsein der Zusammensgehörigkeit aller Juden auf Grund gemeinsamer Absstammung und Geschichte, sowie den Willen, die jüdische Stammesgemeinschaft auf dieser Grundlage zu erhalten. Der Berband verfolgt keine politischen Zwecke."

Der Jüdische Turntag stellt fest, daß sich diese Zwecke und Ziele nur in der Jüdischen Turnerschaft erreichen lassen. Agressive Tendenzen liegen der Jüdischen Turnerschaft fern.

2. Der zweite Jüdische Turntag gibt seinem lebhaften Bebauern barüber Ausdruck, daß jüdische Mitglieder des Kreises XVb der Deutschen Turnerschaft trotz der judenseindlichen Stellungnahme des Kreises XVb sich nicht ihres jüdischen Boltstums bewußt geworden, sondern in der Deutschen Turnerschaft verblieden sind.

Im Arbeiter-Turnerbund hat ein jeder Plat, ob Jude, Heide, Chrift, ob Türke. Das Turnen ist für alle geschaffen, die sich in nütlicher Weise der Gesellschaft mit ihren physischen und geistigen Kräften dienstbar machen.

#### 24. Die sogenannten wilden Turnvereine.

Eine große Anzahl Turnvereine zählen wir — insbesondere in Deutschlands Rheingegend, dem übrigen Deutschland und Deutschlereich —, die sich teils in Gauverbände zusammen= geschlossen, teils vollständig organisationslos halten. Die Juden=

frage hat in Desterreich ein neues Bereinsgebilde gezeitigt, dessen Träger nicht wissen, ob sie zum Deutschen Turnerbund ober zur Deutschen Turnerschaft gehören. Diese Bereine bildeten früher den 15. deutschen Turnfreis und sind unter ähnlichen Standalszenen aus der Deutschen Turnerschaft gekommen, wie seinerzeit der niederösterreichische Turnerschaft gekommen, wie seinerzeit der niederösterreichische Turngan, der Stammsit des Deutschen Turnerbundes. Dieser frühere 15. deutsche Turnkreis hat gegenwärtig die größten Rosinen im Sacke, wenn es aufs Radaumachen ankommt. Der Borsitzende des österreichischen Turnkreises, Dr. Schmarda, hat sich bereits dei Herausgabe des ersten Hestes der vorliegenden Schift in kritischen Worten darüber ausgehalten, daß wir "seine" völkische Bewegung nicht auf den Ehrenplatzsehen. Für uns sind diese Herren so bes deutungslos, daß wir über sie hinweggehen können.

Der größte Krebsschaden für unsere Turnsache liegt noch heute in den wilden Turnvereinen des Rheinlandes. Das Leben und Treiben dieser Vereine ist so unturnerisch, roh und ver= wildernd, daß einen das Schaudern ergreifen könnte. turnerischen Leistungen zielen dort lediglich auf Preiserwerbungen ab. Sonntag für Sonntag finden Turnfeste mit Breisturnen ftatt, bei denen als Preise Trinkgefäße, Möbelstücke, Medaillen, ja sogar gefüllte Bierfässer und Schnapsflaschen winken. Profit= füchtige Wirte sind oftmals die Gründer von derartigen Turn= vereinen, sie arrangieren die Feste und schicken die Einladungen und Preisankundigungen in die Welt hinaus. Mit mahrem Raffinement werden die Preise festgesetzt für die stärtste Be= teiligung am Festzug, für die Mitführung von Fahnen u. f. w. Das Geld wird der Bevölferung geradezu aus der Tasche ge= raubt und die Behörden seben dieses Treiben nicht, da sie auf der Jagd find und nach "Rotwild" in den Arbeiter=Turnver= einen bürschen.

Bei diesen wilden Turnseisten endet der Schlußakt gar oft in Streitigkeiten, verbunden mit Keilerei. Die Preise werden mitunter zertrümmert und den Kampfrichtern das Fell gegerbt. Und das alles zur höheren Weihe des Turnsestes! Auf großen Einladungsplakaten zu einem derartigen Turn= und Jubelseste 1906 in Nord=Düren prangt das Turnerzeichen und der Turnerspruch "Frisch, fromm, fröhlich, frei!" Die Ankündigung dieses Turnseites ist mit über 30 Medaillen=Preisen, mit Uhrens, Halskettens, Bierservices, Füllhorns und sonstigen Ehrenpreisen

ausstaffiert. Der Ehrenturmwart ist 400 Mal preisgekrönt und ein anderes Mitglied 50 Mal. Zu all diesem ertönt noch vom St. Anna-Turme das Glockenspiel von 12—2 Uhr während des Festtages. Auf dem Festblakat wird dann noch bekannt gesgehen, daß alle Athletens und Turnvereine Dürens von der Teilnahme am Feste ausgeschlossen sind.

Es ist betrübend, daß im Zeitalter des Fortschrittes noch solche Auswüchse bestehen können. Das alles geschicht unter den Augen, ja sogar unter der Beihilfe des Klerikalismus!

Die starke Deutsche Turnerschaft bekämpst lieber den kleinsten Arbeiter-Turnberein und denunziert ihn als sozialdemokratisch bei den Behörden, als daß sie einmal ihre Kraftprobe an dersartigen ungesunden Zuständen anlegt, wie sie im Rheinlande existieren.

Der Arbeiter-Turnerbund hat auch in diesen Gegenden mit seiner Werbekraft eingesetzt und zu den bereits gewonnenen Erfolgen werden weitere hinzukommen. Dem Arbeiter-Turnerbund wird es vorbehalten sein, die Ideale der Turnerei auch im Rheinlande in die wilden Turnvereine hineinzutragen, um zu retten, was zu retten ist.

# 25. Einiges über die ausländischen Turnerorganisationen.

Es kann nicht die Ausgabe und der Zweck dieser Streitsschrift sein, eine eingehende Schilderung über die Turnverbände in anderen Ländern zu geben, da dieselben uns zum größten Teile weder direkt noch indirekt berühren. Immerhin kann es nicht schaden und es ist zu gewissen Zeiten sogar angebracht, daß man hierüber einigermaßen Kenntnis hat.

Die französischen Turner trainieren sich in militärischer Form, die Turnvereine bilden die Vorschule der militärischen Macht und die Turnseste z. werden unter Einwirfung hoher Militärs und des militärischen Geistes abgewickelt. Von einer freieren Auffassung des Turnwesens, des Gesundheitsturnens oder gar von einer Arbeiter-Turnerschaft ist uns nichts bekannt.

In Belgien besteht neben der nationalen Turnerschaft auch ein sozialdemokratischer Turnerbund. Ueber den letzteren ist uns gar nichts weiter als seine Cristenz bekannt, hingegen berichtet im "Turner", Jahrgang 1904, Turnlehrer C. Wehner= Leipzig eingehend über das 28. internationale belgische Landesturnfest in Mons. Aus diefer Festschilderung ift, im Grunde genommen, eine Beurteilung der belgischen Turnerschaft zu gewinnen. Die Größe und der Umfang der außerdeutschen Turn= feste ist mit den Areisturnfesten unseres Arbeiter-Turnerbundes in Bergleich zu ftellen. Die Beteiligung von 2000 Mann an Freinbungen, von 200 Mann an den Ginzel- und volfstumlichen Wettkämpfen ift hochgegriffen, bagegen ift Bereins- bezw. Settionswetturnen wieder ftarfer ausgeprägt und bemgemäß die Anteilnahme größer. Die belgische Turnerschaft verfolgt die Erzielung der Gesundheit und die Förderung des Patriotismus. Welcher Patriotismus eigentlich bei einem wie bas hier in Frage tommenden Turnfeste gefordert werden foll, dürfte eine Erläuterung erfahren, benn C. Wehner berichtet von der Agitation der Tichechen auf diesem belgischen Turnseste gegen die Demischen. Ferner läßt der Herr Berichterstatter feinem gewonnenen Gindruck mit den Worten freien Lauf: "Das farbenprächtige internationale Bild schwebte mir noch lange vor ben Augen. Ich, wie herrlich mußte es wohl fein, wenn irgend einmal ein Anlaß die Turner aller europäischen Nationen gu= fammenführen würde, wenn hier die Deutschen, dort die Frangosen, dort die Aussen, hier wieder die Italiener, Schweizer, Desterreicher u. f. w. ständen, fürwahr, ein einzigartiger Unblick würde es sein. Man könnte hier ausrufen: Turner aller Nationen, vereinigt euch! Freilich ist das ein frommer Bunsch, der wohl ewig fromm und unerfüllt bleiben dürfte, dafür forgen ichon die politischen Gegenfäge im jozialen Leben."

Die italienische Turnerschaft zählt etwa 25—30 000 Mitglieder und räumt dem Bereinswetturnen einen breiten Play auf den Turnsesten ein. Die Bestrebungen neben der förperslichen Ertüchtigung dürsten auch dei den italienischen Turnern in Huldigungen für König und Vatersand austausen. Für diese Annahme spricht das Gedahren und Turnen vor dem König bei dem italienischen Bundesturnsest in Florenz 1904.

Von den auständischen Turnerorganisationen interessieren uns am meisten die schweizerischen Turnverbände und der Nordamerikanische Turnerbund. Die Interessengemeinschaft auf turnerischem Gebiete kommt besonders in der Gegenwart durch den gegenseitigen Besuch der Turnseste zum Ausdruck. Gine Art Allianz hat sich bei diesem Turnsestbesuch zwischen Deutsch= land, der Schweiz und Amerika herausgebildet, die turnerisch als Borteil, im übrigen aber als Nachteil betrachtet werden kann.

Die schweizerischen Turner gliedern sich in zwei Organissationen: die Schweizerische Turnerschaft mit ihrem Organ "Schweizerische Turnzeitung" und der Grütliturnerbund mit seinem Organ, dem "Grütlianer".

Die Schweizerische Turnerschaft ift nun eine Drgani= sation, die ausschließlich das Turnen pflegt und sich jeder anderen tendenziösen Bestrebung enthält. Der Leser ihrer Bundeszeitung bekommt absolut nichts anderes zu Besicht, als rein geschäftliche und turnerische Mitteilungen, den Abdruck von Uebungen zu Turnfesten, schließlich auch eine Rundschau auf turnerischem Gebiet und des öfteren auch ausführliche Nefrologe zu Ehren verstorbener Mitglieder. Gine sustematisch betriebene geistige Erziehung ihrer Angehörigen ift nirgends zu entdecken. Bon fleinen Holperern, welche der Redaktion einmal passieren, abge= sehen, ist die Schweizerische Turnerschaft neutral bis auf Die Anochen. Daß aber auch hier der überwiegenoste Teil dem Arbeiterstande angehört, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden. Es wird geturnt, und zwar fleißig geturnt, ge= wandert und gefungen, gang wie bei uns. Doch foll nicht un= ermähnt bleiben, daß der Schweizer Turner zugleich der Sanger des Vaterlandes ist, da die Zahl der allgemeinen Lieder, in denen die Schönheit und vor allem die Freiheit bis ins unendliche gefeiert werden, die Bahl der reinen Turnerlieder bedeutend überwiegen. Durch das anders gegrtete Militärmefen, als wie wir cs in Deutschland haben, ift das praktische Turnen auf die militärischen Uebungsformen abgeprobt. Der Schweizer Turner fühlt sich als freier Bürger, der auf seine Beimat, die von der Natur fo überaus reich beglückt murbe, nicht wenig ftolz ift. Dieser Heimatspartikularismus und die schweizerische Freiheit bedroht der machthabende Kapitalismus in gang bedenklicher Beise, und heute find auch schon alle Anzeichen dafür gegeben. daß sich in der schweizerischen eidgenössischen Turnerschaft eine Barung vollzieht, die beftimmend auf die geiftige Betätigung und die organisatorische Form der Schweizer Turner in Zukunft einwirken wird; umsomehr auch deshalb, weil jehr viele Wander= luftige jährlich aus Deutschlands Turnerschaften die schweizerische Grenze überschreiten und der Beift des Arbeiterturners mit dem bes beutschen Turners auch auf Schweizer Boben nicht gut in Ginklang zu bringen ift.

Neben der Schweizerischen Turnerschaft besteht noch der Grütliturnerbund, doch ift die geiftig-tendenziöse Richtung eine andere, als bei der Schweizerischen Turnerschaft. Ober= flächlich betrachtet, hat ein Grutliverein in der Schweiz den= selben patriotischen Klang an sich, wie ein Germaniaverein in Deutschland; aber nur oberflächlich betrachtet. In Wirklichkeit ift der Grütlibund eine politische Parteiorganisation, die sich ben Namen Grütli beigelegt hat, um damit an die Beldenzeiten im 14. Jahrhundert zu erinnern, allwo eine Schar ruhiger Belvetier aus den drei Urfantonen Schwng, Uri und Unterwalden fich in einer Novembernacht des Jahres 1308 auf dem Rütli (auch Grütsi genannt) eingefunden hatten, um dort gegen die Unterdrückung und Knechtung, die ihnen seitens des Hauses Sabsburg guteil murde, zu ichwören, fortan ihre Beiniger aus dem Lande ju jagen und beren Zwingburgen dem Erdboden gleich ju machen. Co ift dieser Brütlibund gleichsam eine Partei= organisation, die nach traditionellen Grundlagen für Freiheit und Recht fampfen sollte. Diese politische Organisation bat nun als Nebenorganisationen ihre gesellschaftlichen Berbande, so den Grütlifängerbund, den Grütlischützenbund und auch den Grütliturnerbund, die aber alle mehr oder weniger in ihren Bewegungen von der Stammorganisation, dem Grütlibund, ab= hängig sind. Da sich nun letterer eine schweizerische sozial= demofratische Partei nennt (die aber neben der internationalen schweizerischen Sozialdemokratie marschiert), so wird ihren Mitaliedern moralischerweise die Pflicht auferlegt, politisch oder ge= werkschaftlich organisiert zu sein. Der Grutlibund ift im steten Rückgang begriffen, es ift hier jedoch nicht der Blat, die Gründe hierfür zu erörtern.

Der Grütliturnerbund ist mit unserem Arbeiter=Turnerbund nicht in Vergleich zu stellen. Trennende Gegensäße zwischen ber Schweizerischen Turnerschaft und dem Grütliturnerbund existieren nicht, vielmehr ist eine enggesühlte Freundschaft vorshanden und demgemäß besteht die gegenseitige aktive und passive Teilnahme bei Festlichseiten. Für einen aus Deutschland zurreisenden Arbeiterturner ist es gleichgültig, welcher von beiden Turnerschaften er sich anschließt. Die Ansichen einer größeren Anzahl Turner im Grütliturnerbund und in den Turners

korporationen der deutschen Arbeiter-Bildungsvereine gehen das hin, baldmöglichst die Wege für einen Arbeiter-Turnerbund nach den Grundsäpen des Arbeiter-Turnerbundes in Deutschlands Desterreich auch für die Schweiz zu ebnen.

Der Borläufer des heute bestehenden Rordamerikanischen Turnerbundes war der von den Klüchtlingen der 48er Jahre gegründete sozialistische Turnerbund mit dem Borort New-Port. Bährend im deutschen Beimatlande bas freie politische Streben in den Turnvereinen durch Polizeigewalt unterdrückt und durch Reaftionäre in das Fahrwaffer der bürgerlichen Barteien geleitet wurde, hat der jozialistische Turnerbund den Kampf gegen die Stlaverei und Anechtschaft in den Bereinigten Staaten mit Mut und Kraft ausgenommen. Der Nordamerikanische Turnerbund ist den Traditionen seiner Gründer solange treu geblieben, bis vor wenigen Jahren sich auch in diesem Bunde die bürgerlichen reaktionären Bestrebungen einnisteten. Die "Amerikanische Turnzeitung" war vor dem Bestehen der "Arbeiter-Turnzeitung" das einzige Organ, welches der Deutschen Turnerschaft wegen ihrer reaktionären Haltung ordentlich auf den Leib rückte. Leider konnte die große Masse der Turner in Deutschland keine Kenntnis davon nehmen, weil die "Deutsche Turnzeitung" nur selten etwas brachte, und wenn dieses geschah, so in einer Form, wie wir es im Kampfe biefer Turnerschaft gegen den Arbeiter= Turnerbund gewöhnt wurden. Ein amerikanischer Turner, E. Wiedemann, schrieb 1882 im Turnkalender, daß wir in Deutschland gar manches von den Amerikanern kernen könnten und führt aus: "Wenn den Turnern hier (in Amerika) einmal ein Schauturnen an einem Sonntage von der Polizei unterfagt wird oder eine illustrierte Zeitung Verrücktes und Falsches über die Turnerei bringt, dann wird dieses ben Turnern drüben (in Deutschland) schnell aufgetischt; von dem Rampfe aber, den die Turner hier stets gegen Tempereng= und Pfaffenherrschaft sowie gegen Nativismus führen, von ihren Eroberungen auf turnerischem Gebiete, ihren freireligiösen Sonntagsschulen u. f. w. wird nur wenig Notiz genommen. Brachte doch die "Deutsche Turnzeitung" die erste Notiz über das so glänzend verlaufene und von überraschenden Erfolgen begleitete 23 Bundesturnfest in St. Louis vom 4. bis 7. Juni 1882 erst in ihrer Rummer vom 25. August mit dem lakonischen Ansange: Turnfest und fein Ende!"

Im Verlauf der weiteren Aussührungen kommt Wiedemann dazu, den Eingewanderten zu charafterisieren, soweit Turner in Frage kommen. Dem deutschen Turner sei es unangenehm, wenn er mit "Du" angeredet werde. Das freundliche Entgegenkommen genüge dem deutschen Turner nicht, er möchte statiert sein. Der Deutsche könne es nicht begreisen, wenn drüben seinen Erzählungen über deutsche Herrlichkeiten, Soldaten und Majestären statt der Bewunderung nur ein mitseidiges Lächeln gezollt werde. Unser freies Reden, Denken und Handeln — sagt Wiedemann — scheint in Deutschland keinen Antlang zu sinden. —

Daß dem so ist, haben uns die verschiedensten Anrendslungen bewiesen, die den Amerikanern bis zum Kürnberger deutschen Turnsest zeitweilig von der "Deutschen Turnzeitung" und insbesondere von Dr. Goeb zuteil wurden. Die prompte Erwiderung der "Nordamerikanischen Turnzeitung" darauf war den deutschen Turnern steis vorenthalten, dis die "Arbeiters Turnzeitung" auf dem Plan erschien und den freundschaftlichen Austausch der Turnbrüder registrierte. (Siehe Seite 97 und 98.)

Im Nordameritanischen Turnerbund ist neben dem prattischen Turnen die geistige Regsamteit verhältnismäßig intensiv ausgeprägt. Das geistige Turnen bezw. die geistige Bestrebung ist auf der Grundlage der Freidenker aufgebaut und äußert sich in den "Literarischen Preisaufgaben", die zur Lösung und Disfussion gestellt werden. So waren für 1905-1906 folgende Thematas als Preisauffage festgelegt: 1. Jugendspiele und andere Leibesübungen in freier Luft; 2. die Ihmnaftif des Altertums und das deutsche Turnen; 3. die Stellung der Frau und die Che in der sozialistischen Gesellschaft; 4. die deutsche Einwanderung von 1818—1833; 5. die Achtundvierziger in Amerifa; 6. der Arbeiterschutz des deutschen Reiches: a) Betriebsstättenschut, b) Beschäftigungsschutz, c) Bertrags= und Entlohnungsschut, d) Bildungsschut; 7. die Arbeiterversicherung des deutschen Reiches: a) Krankenversicherung, b) Unfallversicherung, c) Invalidenversicherung.

Bir schen also schon aus diesen literarischen Aufgaben, daß sich der Amerikaner keinen Pfisserling um die deutscherseits so viet gepriesene Neutralität kümmert. Der Drang nach Lösung der sozialpolitischen Fragen ist in Amerika unzertrennlich mit der Geschichte des Turnerbundes verknüpst. Dabei werden durch die Vereine gute Bibliotheken, Bildungsausschüsse, Theater, Geschieder

sang 2c. unterhalten. Der Nordamerikanische Turnerbund verspflichtet in seinem Grundgesetz, der Plattform, jedes Mitglied, das Bürgerrecht zu erwerben und des weiteren für die Erringung des Uchtstundentages einzutreten.

Bei all diesem fehlen aber die mirklichen Taten des Mordamerikanischen Turnerbundes auf dem politischen und jozial= politischen Gebiet. Die Frauenfrage und beren Gleichberechtigung hat unendlich viele Diskuffionen und viel Druckerschwärze ge= koftet, um am Schlusse ergebnislos vertagt zu werden. Obwohl gar mancher überzeugter Sozialdemokrat dem Turnerbund als Mitglied angehört, fehlt doch zu diesen Diskuffionen der feste Halt, der ausführende Faktor. Eine Frage wird mit vielver= sprechenden Worten aufgeworfen, leidenschaftlich diskutiert und dann — hat sichs. Die sozialdemokratische Partei in Amerika hat fich, unbekümmert um die Stellungnahme bes Nordameri= fanischen Turnerbundes und anderer Bereinigungen, sestgegliedert und geht auch ihren fonsequenten, eigenen Beg. Der Entwick= lungsprozeß im Nordamerikanischen Turnerbund hat bereits den Weg ins bürgerliche Lager gefunden, und wer das Brimborium um die beutsche Riege beim letten Bundesturnfest verfolgt bat, ber weiß, wo die Dollars rollen und wessen Gastfreundschaft bie deutschen Turner wirklich genoffen haben. Der Rapitalismus und die besitsende Rlaffe ergreift auch drüben von allem Befit und wird auch den Nordamerikanischen Turnerbund für sich annettieren, gleich der deutschen reaftionaren Macht, die Besitzvon der Deutschen Turnerschaft nahm. Die Folgeerscheinungen dieser Tatsachen werden nicht ausbleiben und haben sich auch bereits bemerkbar gemacht. Die Gründung eines Arbeiter= Turnerbundes für die Nordweststaaten Amerikas murde uns schon in diesem Jahre signalisiert und in dem entsprechenden Aufruf beißt es:

"Die Gründer des Nordamerikanischen Turnerbundes hatten Statuten sormuliert, wie sie sortschrittlicher kaum gedacht werden konnten, jede Zeile hauchte Freiheit, jeder Gedanke Gleichheit, ihr Endziel war es, jeden Anechtsinn zu bekämpfen. Diese Thesen bestehen heute noch zu Necht, jedoch nur auf dem Papier! Die Traditionen der Achtundvierziger habt Ihr schon längst zu Grade getragen, Kriecherei und knechtischer Sinn zeitigten die schönsten Blüten. Erinnert Euch nur, wie die New-Porfer vor einem Prinzen Heinrich ehrsuchtsvoll erstarben. Wir könnten

der Beispiele hunderterlei aufgählen, genüge Euch das eklatanteste herauszugreisen, eins, das Euch so recht zeigen soll, wie tief das "Freie" in Eurem Nationalverband gesunken ist: Welcherlei Stellung hat der Nordamerikanische Turnerbund betreffs der frevelhaften, allen Gesehen hohnsprechenden Inhastierung Moyers, Haywoods, Pettibones und St. Johns, den Beamten der Western Federation of Miners genommen? Ihr habt in Eurer Turnszeitung eine großartige Wasse, um — sie nicht zu gebrauchen.

Turner, die überaus größte Majorität von Euch gehört dem Arbeiterstande an. Könnt Ihr es mit Eurem Gewissen vereinbaren, daß Euer Bund noch keinen Protest erhoben, obgleich jene schon seit dem 17. Februar im Gefängnis liegen?

Turner, Gure Bereinigung follte ein Sort der Freiheit und bes Fortschritts sein, die reaktionärsten Handlungen werden stillschweigend hingenommen. Turner, von jest ab heißt es auch auf dem Bereinsgebiete reine Bahn! Wir geben von dem Standpunkte aus, daß mit der forperlichen auch bie geiftige Ausbildung gleichen Schritt halten muß. Unfere Aufgabe foll es fein, neben dem Turnen den Klaffengenoffen (und das feid auch Ihr) das Solidaritätsgefühl ins Herz zu schreiben, damit fie alle mit uns fühlen, benten und handeln! Wir find nicht ber Anficht, daß die Behandlung politischer Fragen mit zu den Aufgaben eines Turnvereins gehören foll, wir betrachten es aber nicht als Recht, sondern als unabläßliche Pflicht und Schuldigkeit aller Angehörigen, daß sie den politischen und wirt= schaftlichen Tagesfragen ihre vollste Ausmerksamkeit zuwenden. Die heutige Staatenverfassung tritt alle ökonomischen und politischen Interessen der Arbeiterklasse mit Füßen, sollen wir als Turner stillschweigend mithelfen, unsere eigenen Totengraber zu fein? "Die Turnkunft dem Bolte!" Jahns behre Worte follten das Massenbewußtsein der Turner wachrusen, und Ihr, die Ihr Arbeiter seid. Ihr seid das Volk!

Turner, Arbeiter! Wir sind uns wohl bewußt, daß wir uns eine schwere Ausgabe gestellt — es wird Kämpse kosten, wir werden verhöhnt, gehaßt werden, jedoch das begonnene Werk wird sortgesetzt und siegreich zu Ende gesührt werden!"

Mit diesen Worten wurde die Gründung eines Arbeiter= Turnerbundes angekündigt und es bleibt der Zukunft überlassen, wie sich die Dinge im Turnwesen der Vereinigten Staaten ent= wickeln werden.

Der Nordamerikanische Turnerbund gählt gegenwärtig in 24 Turnbezirken 237 Vereine mit 37 296 Mitalieder, davon find 33 470 Bürger der Bereinigten Staaten. Aftive Turner find es nur 5793, am Turnen beteiligten sich burchschnittlich 3633 Mann. In der Alterstlaffe werden 2186, in der Frauen= flaffe 5900, in der Zöglingsflaffe 2619 Mitglieder gezählt. Die Turnschüler weisen die stattliche Bahl von 16 969 und die Turnschülerinnen eine solche von 10 266 Teilnehmer auf. Bon ben Turnschülern und Schülerinnen sind 5417 nicht beutscher Abkunft. Die Gesangssektionen umfassen 2093 Teilnehmer, die Dramatischen Settionen 755 Teilnehmer, die Fechterabteilungen 638 Teilnehmer. Die ältesten Turngemeinden sind: Cincinnater Turngemeinde (gegründet 1848), Turnverein Boston (1849), Turngemeinde Philadelphia (1849): 4 Bereine wurden 1850 gegründet, 3 Bereine 1851, 8 Bereine 1852, 7 Bereine 1853, 6 Bereine 1854, 7 Bereine 1855 u. j. f. Turnlehrer find 159 angestellt, 161 Vereine besitzen eigene Turnhallen und 293 Ver= eine sind Abonnenten der "Amerikanischen Turnzeitung".

## 26. Zukunftshoffnungen.

Raftlos geht das Beltenrad weiter, alte Gebäude fturgen und neue erstehen, neues Leben blüht aus den Ruinen. — Wir haben feine Ursache, den Gegnern ein vorzeitiges Menetekel zu wünschen; ist ihre Sache gut, wird sie bestehen und nur die Träger wechseln. Das Turnziel wird auch unseren Bestand sichern und keiner Intrigue, und sei sie noch so heimtückisch an= gezettelt, jum Opfer fallen. Db der Gegner oder wir auf die fünftigen Erfolge stolzer sein können, hängt zu einem guten Teil von der Gestaltung allen wirtschaftlichen und politischen Lebens ab. Die Bergangenheit berechtigt uns zu den schönften Soff= nungen und die Taktik der Gegner sichert uns weitere Erfolge. Dem Kinde, dem jungen Mann wird verboten, fich im Turnen von uns, von seinem eigenen Fleisch und Blut unterweisen zu laffen, in die jungen Bergen wird frühzeitig die Erkenntnis des Unrechts und der Gewalt geträuselt und diese Erkenntnis wird im bestimmten Lebensalter ungestüm zur Tat werden, an der die heutigen Machthaber kaum Frende finden dürften. Der uns

gewordene Vorwurf, als verderben wir die Jugend durch unsere Agitation und durch unser Bestreben, tut niemand weh, aber gar mancher junge Mann, der frühzeitige Erkenntnis seine Gabe nennt, wird ergrimmt über die der Jugend gewordenen Beleidigungen, wie sie durch die Handlungen der Gegner geschehen, erst recht eisrig für unsere Sache werben und streben in dem eigenen Kreis, bei der Jugend selbst. Durch die Jugend selbst wird der Weg zu uns für die Jugend geebnet.

Mag der Gegner durch Berbote es erreichen, die Jugend als Turner zu erziehen, wenigstens äußerlich betrachtet, so wird es ihm doch niemals gelingen, das Herz der Jugend zu gewinnen. Das Herz der Jugend gehört dem proletarischen Stamms baum, das Wort wird zur Wahrheit werden: "Die Jugend gleicht dem Most, er gärt und sprudelt, und wird als schlechte Kost er durchgehudelt, so sagt der Kenner fein: aus Most alsein gibts Bein!"

Einsichtsvolle Gegner sehen bereits heute die Flucht der Augend aus den deutschen Turnvereinen, trothem ihr der Weg zu uns durch allerlei Maßregeln versperrt wird. Die Jugend sindet sich nun dort zusammen, wo wir sie, ossen gestanden, auch nicht gern sehen. Auf dem weitverzweigten gesellschaftlichen Bereinsgebiet in den vielen Vereinchen und Klubs verirrt sich der junge Mann und seine Lebensgeister werden zu idealeren Lebenszwecken erst dann geweckt, wenn ihn als ausgelernten oder erwachsenen Arbeiter die wirtschaftlichen Sorgen und Fesseln drücken. Mit diesem Moment sind die erwähnten Verdeumwirksam geworden und wir sinden einen neuen Kamps= und Klassengenossen.

Die vor sich gehende Proletarisierung der Landbevölkerung, die heranwachsende Generation in den Industrieorten, welche als Kinder, als jugendliche Arbeiter uns und unsere freien Turnsvereine kennen gelernt haben, wird im nächsten Jahrzehnt uns Tausende von Anhängern in die Arme wersen. Das vergangene Jahrzehnt hat erst den Boden für unsere freie Turnsache urbar gemacht, es wurde geackert, Unkraut ausgejätet, der Samen gesät und aus gutem Voden geerntet. Heure ist das Geschaffene greisbar vorhanden und das Ackern und Säen geht besser und ersolgreicher vor sich. Was haben uns die Gegner in den schwerken Zeiten geschadet? Nichts, rein gar nichts hat all ihr Lärmen und Toben gebracht, nur einige kopsschene Geister sind

aufgeslattert und haben sich unbeholfen uns in den Weg gestellt. Klar ist für die Zukunft der Weg gezeichnet und die Jugend wird unser sein, wenn wir sie beachten lernen.

Den Geistesgebanken wollen wir so frühzeitig wie nur möglich in den Bergen der Kinder wecken, und keine Gewalt ift imftande, diesen Weg uns zu verlegen. Wir selbst muffen unsere Rinder nähren und fleiden und die häusliche Erzichung wird sich kontrastvoll von der anmaßenden Erziehungsmethode anderer Faktore abheben. Wer kann es der Arbeiterschaft verdenken. wenn sie selbst Anspruch auf die Erziehung der Arbeiterkinder erhebt? Welches Geschrei wurde die burgerliche Gesellschaft erheben, wenn fich die Arbeiter vermeffen wollten, der reichen Leute Kinder zu erziehen? Alle find aus dem gleichen Holze geschnitt, und die zufällig reich gewordenen, die, gestütt auf den Gelbsack, das Erbrecht der Erziehung zu pachten geglaubt haben, muffen schon die bittere Pille hinnehmen und dem Arbeiter das Erziehungsrecht feiner eigenen Kinder überlaffen. Auf Grund welchen Nachweises wäre wohl auch der Reiche mit höheren Beiftesgaben ausgeftattet als derjenige, der außer feiner physischen Kraft nichts besitzt als den klaren Berftand?

Die Arbeiterschaft weiß selbst am besten, was den Arbeiterstindern not tut. Und wenn die Macht der Gesetze die Kinder von den Stätten sern hält, die sich die Arbeiter-Turnerschaft zur Leibesübung selbst geschaffen hat, dann finden wir Mittel und Wege, unser Ziel doch zu erreichen. Wir lehren und bauen auf, was uns die "zehn Gebote sür Schulkinder und

Erwachsene" sagen:

- 1. Gebot. Liebe deine Schulkameraden, denn sie werden einst beine Lebens= und Arbeitsgenossen sein.
- 2. Gebot. Liebe den Unterricht; er ist die Nahrung sur den Geift. Sei deinem Lehrer dankbar, wie du dankbar zu sein hast deinen Eltern.
- 3. Gebot. Strebe danach, dich glücklich zu fühlen, indem du täglich eine gute Tat verrichtest.
- 4. Gebot. Ehre ehrenwerte Leute, achte jedermanns Recht und beuge dich vor keinem!
- 5. Gebot. Hasse und beleidige niemanden. Sei nicht rachsüchtig, aber verteidige deine Rechte und bekämpse alle Tyrannei!

- 6. Gebot. Sei nie feige, helfe dem Schwachen und liebe Die Gerechtigkeit!
- 7. Gebot. Denke stets daran, daß all unser Hab und Gut burch Arbeit erzeugt ist. Wer davon genießt, ohne zu arbeiten, ist ein Dieb am Brot der Arbeiter.
- 8. Gebot. Strebe nach Wahrheit und glaube nichts, was der Vernunft widerspricht. Täusche weder dich noch andere.
- 9. Gebot. Glaube nicht, daß derjenige sein Vaterland liebt, der andere Nationen herabsetzt und ihnen triegerisch entgegenstritt. Krieg ist der Ueberrest der Barbarei. Nur zur Versteidigung des Vaterlandes darsst du fämpsen.
- 10. Gebot. Arbeite mit daran, daß alle Menschen und Bölfer friedlich und in ungetrübtem Wohlstande als Brüder miteinander leben.

Jedes Gebot bietet in den einsachen Worten eine Gedankensfülle, ein Erziehungswerf dar. Bon Stufe zu Sinse werden wir das Kind und den Zögling mit dem Ernst des Lebens, mit den Pflichten vertraut machen, wir werden den Meuschen zum Menschen erziehen.

Die junge Garde wird als Bannertragerin auch bas Schild der freien Turnsache reinhalten und die Abwehr der gegen uns geführten Angriffe mit Sicherheit erlernen. Bunadft beißt es, die Jugend vor den gefährlichsten Teinden gu schützen, es find Dies auf dem Gebiet des gefellschaftlichen Bereinslebens bie sportlichen Abarten der Leibesübungen. Die einseitige Betätigung der Körperübungen in den fleinen Jugballflubs, in Byramiden= flubs und Athletenvereinen wird der Jugend mit den schädlichen Folgeerscheinungen stets vor Augen zu führen fein. Die sonstige Bereinsspielerei, mit dem Wirtshausbesuch verbunden, der Altoholgenuß u. f. m., muß mit aller Schärfe befämpft merben. 2013 gefundheitbringenden Erfatz bieten wir Turngange, Wanderungen, Spiele, Gefang und angemeffene gefellschaftliche Unterhaltung. Die Aufklärung über die gegnerische Turnerschaft mit ihrem jum Militarismus hinzielenden Erziehungssuftem, die Unduldsamkeit und Gewaltherrschaft, den bei dieser Turnerschaft ausgeprägten Raften= und Rlaffengeift werben wir bei ber Jugend ins rechte Licht zu ruden wiffen und ficherlich auch einem Ber= ftandnis damit begegnen.

Den hier angedeuteten Weg unserer Zukunftshoffnungen versuchten uns die Gegner zu versperren, denn auch sie wissen, daß dieser Weg uns zum Ziele und die Gegner zum Untergang führen wird. Die Machtmittel, uns diesen Zukunftsweg übershaupt abzuschneiden, stehen sedoch den Gegnern nicht zu. Was schadet es, wenn durch die Masnahmen einer behördlichen Regierungsgewalt und durch die uns dadurch auferlegten Umswege der Weg zum Ziel ein paar Jahre länger dauert? Zum Ziel gelangen wir doch, und geht es über Stock und Stein, desto gestählter und gesestigter werden wir landen. Ausharren und mutig vorwärts schauen führt die freie Turnsache zum Sieg!

#### Bahn frei!

Das ist der Turner Losungswort Im sestgeschloss und Bunde; D laßt es laut an jedem Ort Erschallen in die Runde! Und ist die Bahn auch noch so steil, Wir wollen sie erklimmen; Begeistert rusen wir "Frei Heil" Mit hoffmungsstrohen Stimmen.

Und ist das "Bahn sei" ernst gemeint, So dürsen wir nicht zagen, Weil alle Glieder eng vereint Die Turnerpslich en tragen. Denn so nur wird das Ziel erreicht, Das uns vor Augen schwebet — Das allerschwerste wird ja leicht, Wenn man es ernst erstrebet.

Wir wollen unfre Turnerpflicht Bor aller Welt bekennen, Denn Teigheit ziemt den Kühnen nicht, Die stolz sich Turner nennen. Wir ebnen immer hilfsbereit Der Freiheit eine Gasse, Bergelten jetzt und allezeit Die Tyrannei mit Hasse.

Und kommt die Zeit an uns heran Auf goldnen Freiheitsschwingen, Wir Turner alle werden dann Das "Bahn frei" uns erringen, Drum töne dieses Losungswort, Worauf wir immer bauen, Begeistrungsvoll von Ort zu Ort, Durch aller Länder Gauen!

C. 3. Brid.

#### Des Curners Ideal.

D Turnerei, du Schmerzenstind, In Sturm und Not geboren, Dein Banner flattert hoch im Wind, Das du dir auserkoren. Last stets dies herrliche Panier Bor euren Augen schweben Als unentweihte, keusche Zier, Denn seine Zeichen seben.

Die Worte: "Frisch, Froh, Fromm und Frei" Laßt hell und munter klingen, Und laßt sie um das "Stark und Treu" Sich gleich Guirlanden schlingen. Denn Fröhlichkeit und Frömmigkeit, Welenkt in richt'ge Bahnen, Habt ihr geerbt aus alter Zeit Bon euren deutschen Ahnen. Geflochten mit dem "Frisch und Frei", Als blütenreich Gewinde, Das stempelt unsre Turnerei Zum echten deutschen Kinde! Drum schmückt der schöne Eichenkranz Dies Kind, wer will es wehren? Wenn alle Turner, voll und ganz Symbolisch ihn verehren.

Hoch auch die Fackel, die das Licht In alle Länder sendet, Das siegreich durch die Nebel bricht Und jedes Dunkel endet. Daneben auch das blanke Schwert Für kühne Turnerhände — Das baute schnell der Freiheit Herd, Wenn es Verwendung fände.

Seht! Alle diese Zeichen sind Der Turnerei erkoren; Es gehe ihr in Sturm und Wind Kein einziges verloren. Wohl stürmt der Wind und braust das Meer, Erregte Fluten wogen Im Dienst der Freiheit hin und her, Bis Ruhc eingezogen.

Und wär' die Flut auch noch so wild, Bewegt von tausend Wettern, Das ideale Freiheitsbild, Sie können's nicht zerschmettern! Es steht wie eine Leuchte da, Boll wunderbaren Scheines, Für alle Turner, fern und nah, Ein Wunderlied, ein reines!

C. J. Brick

# Inhaltsverzeichnis.

Roft 1

	1/6/1/ 1-	Seite
Bor	mort	. 3
Ein	leitung	5
1.	Die ersten Anfänge und die Unterdrudung bes Turnwefens	. 7
2.	Das Biederaufblühen der Turnkunft	. 8
3.	Reue Sturm= und Drangsalsperioden	. 11
4.	Die Aktivität der Turner im Freiheitskampf 1848—1849 .	. 13
5.	Die Stellungnahme der früheren Regierungen gegen die Turn	=
	pereine	. 14
6.	Unter bem Zeichen des in Gotha 1861 eingesetzten Fünfer	5
	ausschusses	. 17
7.	Das britte allgemeine beutsche Turnfest in Leipzig 1863 unte	r
	dem Zeichen der alten Freiheitstraditionen	. 25
8.	Ein Jahrzehnt des Umschwunges von 1868—1878	. 31
9.	Die Deutsche Turnerschaft als Befürworterin bes Sozialisten	= ~=
	gefețes	. 35
10.	Die Entwicklung der Deutschen Turnerschaft unter den ver	): 00
	schiedensten Zeitverhältniffen	. 38
11.	Die Borbedingungen und Grunde für die Entstehung eine	9
	Urbeiter-Turnerbundes	. 41
12.	Ausschlüffe aus der Deutschen Turnerschaft und Beispiele de	§ **
	Rlaffen- und Barteiftandpunktes innerhalb derfelben	. 51
	heft 2.	
12	. Gründung und Entwicklung des Arbeiter-Turnerbundes .	. 67
10.	Statistif des Arbeiter-Turnerbundes	. 75
	Turntagsbeschlüsse über Preis- und Wetturnen	. 76
	Beichlußfassung über die Herausgabe eines Lehrbuches	. 77
	Die wichtigsten Daten für die 17 Kreise	. 80
	~	

	Seite
14. Die Stellung der Deutschen Turnerschaft gegenüber dem Arbeiter=	05
Turnerbund	95
15. Das Berhalten der organisierten Arbeiter in der Deutschen	100
Turnerichaft zum Arbeiter-Turnerbund	125
F.44 2	
Best 3.	
16. Unfere Turnpädagogen und Turnförderer	131
Jean Jaques Rouffeau	132
Joh. Bernhard Basedow	136
Christ. Gotth. Salzmann	137
Johann Heinrich Bestalozzi	138
Johann Christoph Guts-Muths	140
Johann Gottlieb Fichte	141
Gerhard Ulrich Anton Bieth	143
Johann Gottfried Seume	144
Ernst Morit Arndt	144
Josef Ernst Blamann	145
	147
Friedrich Ludwig Jahn	148
Karl Friedrich Friesen	157
Franz Ludwig Karl Friedrich Passow	158
Christian Wilhelm Harnisch	
Ernft Bilhelm Bernhard Cifelen	161
Hans Ferdinand Makmann	164
Adolf Spieß	
Karl Wilhelm Bahmannsdorf	
17. Bestrebungen und Ziele des Arbeiter=Turnerbundes	
18. Die Stellungnahme ber organisierten Arbeiter jum Arbeiter-	
Turnerbund	175
19. Die Protegierung ber Deutschen Turnerichaft burch bie Be-	
meindebehörden	179
20. Merke zu dem Berhalten der Kommunalbehörden den Arbeiter-	
Turnvereinen gegenüber	184
,	
heft 4.	
21. Die Stellungnahme ber Behörden jum Arbeiter Turnerbund:	
A. Allgemeines	195
B. Allgemeine behördliche Magnahmen	
	205

D. Turnen während des Gottesdienstes
gegen die Arbeiter-Turnvereine
bildungsschülern verboten
G. Offene Hände für die Deutschen Turnvereine, verschlossene
Türen gegenüber den Arbeiter-Turnvereinen 23'
22. Der Deutsche Turnerbund
23. Die jüdische Turnerschaft
24. Die sogenannten wilden Turnvereine
25. Einiges über die ausländischen Turnerorganisationen 246
26. Zukunstshoffnungen
Gedichte. Heft 1: Die deutsche Fahne 65
Heft 3: Das blinde Recht
Des Turners Pflicht
Heft 4: Bahn frei!
Des Turners Joeal

